

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

35. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 18. Februar 1982	Nummer 10
--------------	----------------------------------------------	-----------

## Inhalt

### I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes  
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
85	27. 1. 1982	RdErl. d. Finanzministers Zahlung von Kindergeld an Angehörige des öffentlichen Dienstes . . . . .	234

85

## I.

### Zahlung von Kindergeld an Angehörige des öffentlichen Dienstes

RdErl. d. Finanzministers v. 27. 1. 1982 –  
B 2106 – 2 – IV A 2

I.

Auf Grund des Neunten Gesetzes zur Änderung des Bundeskindergeldgesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1566) haben der BMJFG und der BMI mit Gem.Rd Schr. v. 18. 12. 1981 erneute Hinweise zur Durchführung des Bundeskindergeldgesetzes gegeben. Das Rundschreiben, das neben den Hinweisen zum vorstehenden Änderungsgesetz Änderungen des RdErl. 375/74 der Bundesanstalt für Arbeit – vgl. meinen RdErl. v. 17. 10. 1979 (MBI. NW. S. 2202, geändert durch RdErl. v. 4. 2. 1980 (MBI. NW. S. 239) – und Hinweise zur Berücksichtigung von Personenstandsangaben für Kinder ausländischer Bediensteter enthält, ist nachstehend mit der Bitte um Beachtung abgedruckt. Hinsichtlich des Abschnitts A III Nr. 2.1 letzter Satz des Gem.Rd Schr. bestehen jedoch keine Bedenken, wenn abweichend hiervon auf eine Bescheiderteilung in den Fällen verzichtet wird, in denen die nach dem neuen Recht geltenden Voraussetzungen über den 30. April 1982 hinaus erfüllt sind.

A.

### Neuntes Gesetz zur Änderung des Bundeskindergeldgesetzes

I.

II.

Anlage 1

Über die Minderung des Kindergeldes, die sich aus der Senkung der Kindergeldsätze ergibt, braucht den Berechtigten, die bereits für Dezember 1981 Kindergeld bezogen haben, kein Bescheid erteilt zu werden (§ 44 Abs. 3 BKGG i. d. F. des Artikels 1 Nr. 7 des Änderungsgesetzes). Jedoch empfiehlt es sich, ihnen wie allen sonstigen Kindergeldempfängern eine allgemeine Information, wie sie in der Anlage 1 zu diesem Schreiben formuliert ist, zukommen zu lassen.

III.

1. Die in Artikel 1 Nr. 1 Buchstaben a) bis g) des Änderungsgesetzes vorgenommene Einengung des Kreises der zu berücksichtigenden Kinder bleibt zugunsten der Berechtigten, die für Dezember 1981 Kindergeld bezogen haben, bezüglich der hierbei berücksichtigten Kinder bis einschließlich April 1982 außer Betracht (§ 44 Abs. 1 BKGG i. d. F. des Artikels 1 Nr. 7 des Änderungsgesetzes).

1.1 Das gilt auch zugunsten der Berechtigten, denen erst nach dem Monat Dezember 1981 Kindergeld für diesen Monat bewilligt wird.

1.2 Die Anwendung dieser Übergangsvorschrift endet für ein von ihr erfasstes Kind, wenn das Kind für wenigstens einen vollen Kalendermonat keinen der Tatbestände des § 2 BKGG in der bis Ende 1981 gültigen Fassung mehr erfüllt. Die Berücksichtigung dieses Kindes für einen späteren Zeitraum richtet sich nach der neuen Fassung des § 2 BKGG.

1.3 In den in § 44 Abs. 1 BKGG bezeichneten Fällen ist die Zahlung des Kindergeldes – unter Berücksichtigung der neuen Kindergeldsätze für zweite und dritte Kinder – ohne weiteres über den 31. Dezember 1981 hinaus fortzusetzen, bis sich die maßgeblichen Verhältnisse ändern, längstens bis zum 30. April 1982.

2. Soweit auf Grund des § 44 Abs. 1 BKGG die Einschränkungen vorerst außer Betracht bleiben, die in

Artikel 1 Nr. 1 des Änderungsgesetzes vorgeschrieben sind, ist rechtzeitig von Amts wegen zu klären, ob die Berücksichtigung der Kinder unter Anwendung der geänderten Fassung des § 2 BKGG über April 1982 hinaus in Betracht kommt.

2.1 Dies läßt sich bezüglich der Kinder, die

- als in einer Übergangszeit stehend,
- nach § 2 Abs. 3 Satz 2 Nrn. 2, 3 oder 4 BKGG a. F. oder
- nach § 2 Abs. 4 a BKGG a. F.

berücksichtigt werden, anhand der Kindergeldakte klären. In den Fällen der Berücksichtigung nach § 2 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 oder 3 BKGG ist zu klären, ob die berücksichtigungsfähige Zeit nach neuem Recht noch fortduert; falls dies zu bejahen ist, ist bezüglich dieser Kinder nach Tz 2.2 zu verfahren. In den übrigen Fällen ist die Berücksichtigung der Kinder spätestens mit Ablauf des Monats April 1982 einzustellen. In jedem Fall ist dem Berechtigten ein schriftlicher Bescheid über das Ergebnis der Prüfung zu erteilen – Vgl. Abschn. I Abs. 1 dieses RdErl. –.

2.2 Bezuglich der übrigen Kinder ist der Kindergeldbezieher, bei dem ein Kind oder mehrere Kinder nach der bisherigen Fassung des § 2 Abs. 2 BKGG berücksichtigt wird oder werden, aufzufordern, zur Vermeidung der Rechtsfolge nach § 66 Abs. 1 SGB I für jedes dieser Kinder eine Ergänzungserklärung nach dem Muster der Anlage 2 innerhalb einer von der Kindergeldstelle zu setzenden Frist abzugeben. Ein entsprechendes Musterschreiben liegt als Anlage 3 bei. Fehlt auf der Ergänzungserklärung die Unterschrift des Kindes, ist das Kind unter Hinweis auf § 19 Abs. 1 BKGG aufzufordern, durch seine Unterschrift auf einer ihm hierfür zu übersendenden Ablichtung der ausgefüllten Ergänzungserklärung die Richtigkeit der in der Ablichtung enthaltenen Angaben zu bestätigen und die Ablichtung zurückzugeben.

Kommt der Kindergeldbezieher der Aufforderung nach Absatz 1 Satz 1 nicht nach und gibt er hierfür keine hinreichende Begründung, ist das Kindergeld, soweit seine Zahlung auf der Berücksichtigung der in Absatz 1 bezeichneten Kinder beruht, vor Ablauf des Monats April 1982 nach § 66 Abs. 1 SGB I durch schriftlichen Bescheid zu entziehen.

Führt die nach Absatz 1 eingeleitete Überprüfung zu dem Ergebnis, daß dem Kindergeldbezieher ab Mai 1982 kein Kindergeld mehr oder ein geringeres Kindergeld als bisher zusteht, ist das Kindergeld insoweit durch schriftlichen Bescheid zu entziehen.

3. In den Fällen, in denen nach Tz. 2.2 der Kindergeldbezieher zur Abgabe einer Ergänzungserklärung aufgefordert worden ist und bis Ende April 1982 noch nicht über die Anwendung des § 2 Abs. 2a BKGG n. F. entschieden werden kann, kann das Kindergeld von Mai 1982 an unter dem Vorbehalt des Widerrufs bei Berücksichtigung derselben Kinder unter Außerachtlassung des Artikels 1 Nr. 1 Buchstaben c) und f) des Änderungsgesetzes gezahlt werden (§ 44 Abs. 2 BKGG i. d. F. des Artikels 1 Nr. 7 des Änderungsgesetzes).

3.1 Von dieser Möglichkeit soll nur Gebrauch gemacht werden, wenn der Kindergeldbezieher alles seinerseits Erforderliche zur Klärung der Sachlage getan hat. Hat er dies nicht getan, ist nach Tz 2.2 Abs. 2 zu verfahren.

3.2 Der Vorbehalt ist dem Kindergeldbezieher spätestens gleichzeitig mit der Zahlung für den Monat Mai 1982 schriftlich mitzuteilen.

3.3 Die abschließende Entscheidung ist unverzüglich zu treffen. Ergibt sich, daß die Zahlung zu widerrufen ist, ist der Bescheid mit Wirkung ab Mai 1982 aufzuheben (§ 45 SGB X) und nach § 50 SGB X zu verfahren.

IV.

Die Einengung des Kreises der zu berücksichtigenden Kinder, die durch Artikel 1 Nr. 1 Buchstaben a) bis c) des

Anlage 2

Anlage 3

Neunten Gesetzes zur Änderung des Bundeskindergeldgesetzes vorgenommen worden ist, ist in den sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften über die Zahlung von Kinderzulagen und Kinderzuschuß nicht nachvollzogen worden; dort gilt also insofern ein umfassenderer Kind-Begriff. Daher kann von den im Bundesgebiet lebenden Kindern, für die nach Vollendung des 18. Lebensjahres Kinderzulage oder Kinderzuschuß gezahlt wird, nicht ohne weiteres angenommen werden, sie erfüllten die Voraussetzungen für ihre kindergeldrechtliche Berücksichtigung.

## V.

Wegen des Neunten Gesetzes zur Änderung des Bundeskindergeldgesetzes erhält der unserem Rundschreiben vom 8. 1. 1979 beigelegte Vordruck - In NW: Anlage 1 meines RdErl. v. 12. 9. 1977 - SMBI. NW. 85 - (Antrag auf Zahlung von Kindergeld, Anleitung zum Antrag) - als Antragsvordruck für Leistungszeiten vom 1. 1. 1982 an die aus der Anlage 4 ersichtliche Fassung. Die darin erwähnten Ergänzungsblätter sind als Anlagen 5 und 6 beigelegt, das Merkblatt, das den Abschnitt I der bisherigen Ausfüllanleitung - In NW: Anlage 1 meines RdErl. v. 12. 9. 1977 - SMBI. NW. 85 - (Antrag auf Zahlung von Kindergeld, Anleitung zum Antrag) - ersetzt, als Anlage 7.

Anlage 4  
Anlage 5 und 6  
Anlage 7

Diese Vordrucke können bei der Bundesdruckerei - Zweigbetrieb Bonn - Pleimesstraße 3-5, 5300 Bonn 1 (Telefon: 0228/233066), bezogen werden, und zwar unter der Bestellnummer:

- Lg 4212 Antrag auf Zahlung von Kindergeld an Angehörige des öffentlichen Dienstes
- Lg 4213 Ergänzungsblatt zur Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen nach § 2 Abs. 2a BKGG
- Lg 4214 Ergänzungsblatt zur Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen nach § 2 Abs. 4 BKGG
- Lg 4215 Merkblatt

## VI.

1. Bei der Anwendung des § 2 Abs. 2 Satz 4 BKGG i. d. F. des Artikels 1 Nr. 1 Buchstabe b des Änderungsgesetzes sind die folgenden Passagen aus der Begründung des Gesetzentwurfs zu beachten:

„Es entspricht dem Sinn der neuen Regelung, in dem von ihr gezogenen zeitlichen Rahmen auch sonstige Übergangszeiten (z. B. zwischen Krankheiten, die die Ausbildung unterbrochen haben, und dem nächsten Ausbildungsabschnitt sowie vor und nach ausbildungsunterbrechenden Diensten zur Erfüllung der Wehrpflicht) zu berücksichtigen.“

Die enge Begrenzung der neuen Regelung lässt keinen Raum mehr für die bisherige auf der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts beruhende Praxis, längere Wartezeiten dann kindergeldrechtlich zu berücksichtigen, wenn der Ausbildungswillige in ihnen eine der beabsichtigten Ausbildung förderliche Tätigkeit ausübt.“

2. Bei der Anwendung des § 2 Abs. 2a BKGG i. d. F. des Artikels 1 Nr. 1 Buchstabe c des Änderungsgesetzes ist zu beachten:

- 2.1 Der monatliche Unterhaltsbedarf der Kinder ist mit 660 DM anzusetzen. Überwiegendes Unterhalten setzt also voraus, daß der Berechtigte Unterhaltsleistungen im Wert von mehr als 330 DM monatlich erbringt. Diese Leistungen können in Form von Geld - und in Form von Naturalleistungen erbracht werden. Der Wert der Gewährung von Wohnung ist mit 180 DM monatlich anzusetzen. Durch die Gewährung von Wohnung und voller Verpflegung wird in der Regel der überwiegende Unterhalt gedeckt.“

Für die Feststellung des Unterhaltsbedarfs behinderter Kinder ist weiterhin Nr. 2.233 des RdErl. 375/74 der Bundesanstalt für Arbeit maßgeblich.

- 2.2 Der Ehegatte oder der frühere Ehegatte des Kindes kann diesem ausreichenden Unterhalt nur dann lei-

sten, wenn sein monatliches Nettoeinkommen den nach Tz 2.2.2 errechneten Betrag, den er

- zur Deckung seines eigenen Unterhaltsbedarfs und des Unterhaltsbedarfs seiner in seinem Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Kinder sowie
- zur Erfüllung von urkundlich nachgewiesenen Unterhaltsansprüchen eines früheren Ehegatten und der außerhalb des Haushalts lebenden Kinder

benötigt, wenigstens um einen Betrag übersteigt, der der Hälfte des monatlichen Unterhaltsbedarfs des Kindes entspricht; die Klärung der genannten Unterhaltsbelastung kann mittels des als Anlage 8 beigefügten Vordrucks eingeleitet werden. Liegt zugunsten des Kindes ein Unterhaltsstitel gegen den dauernd von ihm getrenntlebenden oder früheren Ehegatten vor, der einen geringeren Monatsbetrag als die Hälfte des für das Kind in Betracht kommenden monatlichen Unterhaltsbedarfs ausweist, kann der (frühere) Ehegatte dem Kind keinen ausreichenden Unterhalt leisten.“

Anlage 8

- 2.2.1 a) Nettoeinkommen von Personen, die hauptberuflich als Arbeitnehmer (einschließlich Auszubildende) tätig sind, ist ausschließlich das aktuelle Arbeitsentgelt (Lohn, Gehalt, Ausbildungsvergütung) sowie eine stattdessen gewährte Lohnersatzleistung (z. B. Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Arbeitslosengeld oder -hilfe, Unterhalts- und Übergangsgeld nach dem Rentenversicherungsrecht oder nach dem AFG, Rente, Beamten- und Soldatenversorgungsbezüge) - jeweils nach Abzug der darauf entfallenden öffentlichen Abgaben (Lohnsteuer, Kirchensteuer, Sozialabgaben: ersichtlich im allgemeinen aus der Lohn- oder Gehaltsbescheinigung) und Werbungskosten (wenigstens in Höhe von monatlich 47 DM); einmalige Zuwendungen (z. B. im Dezember gezahltes Weihnachtsgeld) bleiben außer Betracht.
- b) Nettoeinkommen von Personen, die hauptberuflich als Selbständige, Gewerbetreibende oder Land- oder Forstwirte tätig sind, ist - sofern sich das aktuelle Nettoeinkommen nicht oder nur mit übermäßigem Verwaltungsaufwand feststellen läßt -  $\frac{1}{2}$  des ausweislich des letzten Einkommensteuerbescheides erzielten Gewinns, abzüglich der darauf gezahlten Einkommen- und Kirchensteuer und der berücksichtigten Vorsorgeaufwendungen für den Fall der Krankheit, der Berufsunfähigkeit, des Alters und des Todes. Macht der Kindergeldberechtigte geltend, der Ehegatte oder frühere Ehegatte des Kindes habe im laufenden Jahr erheblich geringere Einkünfte als in dem Jahr, auf das sich der letzte Einkommensteuerbescheid bezieht, und sei deshalb nicht im Stande, wenigstens die Hälfte des Unterhalts des Kindes zu tragen, und wird dies glaubhaft gemacht, ist hiervon auszugehen.
- 2.2.2 Der Betrag, den der Ehegatte oder frühere Ehegatte zur Deckung seines eigenen Unterhaltsbedarfs benötigt, ist mit 960 DM monatlich anzusetzen. Der Betrag, den er zur Deckung des Unterhaltsbedarfs seiner in seinem Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Kinder benötigt, ist mit 330 DM monatlich je Kind anzusetzen; dieser Betrag mindert sich um das auf das Kind entfallende Kindergeld, das eine zum Haushalt gehörende Person bezieht, sowie um den Unterhaltsbetrag, den das Kind von einer nicht zum Haushalt gehörenden Person erhält, ferner um Waisenbezüge; dem Kindergeld stehen die in § 8 Abs. 1 BKGG bezeichneten Leistungen gleich.
- 2.3 Das Einkommen des verheirateten oder geschiedenen Kindes bleibt außer Betracht. Vom Einkommen des verwitweten Kindes sind nur die Witwen- oder Witwerbezüge zu berücksichtigen, und zwar sowohl diejenigen, die aus der Sozialversicherung und der Beamten- und Soldatenversorgung gezahlt werden, als auch diejenigen, die als Schadensersatz geleistet werden. Erreichen diese Bezüge nach Abzug der darauf entfallenden Lohn- und Kirchensteuer den Monatsbetrag von 330 DM, kann das Kind nicht mehr berücksichtigt werden.

## B.

**Änderung des Runderlasses 375/74  
der Bundesanstalt für Arbeit**

Die Bundesanstalt für Arbeit hat den Teil II ihres Runderlasses 375/74 wie folgt geändert:

1. Die Nr. 2.152 erhielt folgende Fassung:

2.152 Bei Stiefkindern, die in der DDR oder Berlin (Ost) verblieben sind und dort bereits dem Haushalt des nunmehr im Bundesgebiet lebenden Stiefelternteils angehört haben, kann vom Fortbestehen der früheren Haushaltsgemeinschaft nicht mehr ausgegangen werden, wenn die räumliche Trennung zwischen Stiefkind und Stiefelternteil erkennbar auf Dauer besteht und deshalb eine Familiengemeinschaft des letzteren mit dem Stiefkind tatsächlich nicht mehr gegeben ist. Allein materielle Zuwendungen des Stiefelternteiles und die Aufrechterhaltung brieflicher Kontakte reichen für die Annahme eines Stiefkinderverhältnisses nicht aus (Urteil des BSG vom 25. Juni 1980 – I RA 15/79, demnächst abgedruckt im DBIR).

2. In Nr. 2.174 erhielt Absatz 3 folgende Fassung:

Die Gewährung von Kindergeld an Großeltern oder Geschwister, die den überwiegenden Unterhalt für ein Kind leisten, kommt nach § 2 Abs. 1 Nr. 7 BKGG nicht in Betracht, wenn das Kind in einem Haushalt lebt, der ausschließlich den leiblichen Eltern zuzurechnen ist. Ein Verzicht des leiblichen Elternteils kann nicht – wie im Fall des gemeinsamen Haushalts – zur Zahlung von Kindergeld an Großeltern oder Geschwister führen. Leben Enkelkinder zusammen mit ihren Eltern getrennt von den Großeltern, kann ausnahmsweise von der Aufnahme der Enkelkinder in den Haushalt der Großeltern ausgegangen werden, wenn die Großeltern den Lebensunterhalt sowohl der Kinder als auch der Enkelkinder in vollem Umfang oder in einem Umfang bestreiten, bei dem der Beitrag der Eltern nur unwesentlich ist.

3. Die Nr. 2.265 erhielt folgende Fassung:

2.265 Maßgebend ist, ob die Bezüge aus dem Ausbildungsverhältnis den Betrag von 750 DM im Kalendermonat erreichen. Von den dem Auszubildenden tatsächlich zufließenden Bezügen ist auszugehen, wenn

- a) sich in einem Monat zwei Ausbildungsverhältnisse mit Anspruch auf Ausbildungsvergütung aneinanderreihen,
- b) sich die Höhe der Ausbildungsvergütung im Laufe eines Monats erhöht,
- c) das Ausbildungsverhältnis im Laufe eines Monats beginnt oder endet und mit einer der Schul- oder Berufsausbildung zuzurechnenden Übergangszeit oder einem der Tatbestände des § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 5 BKGG zusammentrifft.

Beginnt oder endet ein Ausbildungsverhältnis im Laufe eines Monats und liegt in diesem nicht ebenfalls einer der unter c) genannten Tatbestände vor, ist von der monatlichen, d. h. von einer vom Teilmonat auf den Gesamtmonat hochgerechneten Ausbildungsvergütung auszugehen.

4. Die in dem Hinweis des BMJFG/BMI zu Nr. 2.272 enthaltene Tabelle erhält ab 1. Januar 1982 folgende Fassung:

Gültig ab 1. Januar 1982

Unterhaltsgeld	In den Leistungsgruppen		
	A, B u. C	D	E
	ein wöchentliches Arbeitsentgelt von wenigstens		
nach § 44 Abs. 2 Nr. 1 und 2 AFG	275	330	340
nach Art. 1 § 2 Nr. 3 des Arbeitsförderungs-Konsolidierungsgesetzes i. V. mit § 44 Abs. 2 AFG	225	275	285

Unterhaltsgeld nach § 44 Abs. 2 a AFG ist nicht mehr zu berücksichtigen, weil diese Leistung nur als Darlehen gewährt wird.

5. In Nr. 2.535 Abs. 2 Satz 3 wurde die Zahl „30“ durch „40“ und die Zahl „20“ durch „30“ ersetzt.

6. Die Nr. 8.123 wurde wie folgt geändert:

a) Abschnitt A: „Leistungen in der Deutschen Demokratischen Republik“ wurde wie folgt geändert:

1. Zu Buchstabe e) erhielt Satz 1 folgende Fassung:  
„Das staatliche Kindergeld beträgt entsprechend der Anzahl der dem Haushalt angehörenden wirtschaftlich noch nicht selbständigen Kinder ab 1. Dezember 1981 monatlich für das

(Mark der DDR)
1. Kind 20 M
2. Kind 20 M
3. und jedes weitere Kind je 100 M.“

2. Folgender neuer Buchstabe g) wurde eingefügt:

- g) Nach der eingangs erwähnten Verordnung über Ausbildungsbefreiungen vom 11. Juni 1981 wird für alle Schüler der erweiterten allgemeinbildenden polytechnischen Oberschulen sowie der Spezialschulen im Bereich der Volksbildung ab Klasse 11 für die Dauer des Schulbesuchs eine monatliche Ausbildungsbefreiung gewährt. Sie beträgt

für Schüler der Klasse 11 110 M mtl.  
für Schüler der Klasse 12 150 M mtl.

und kann für besonders unterstützungsbefürchtige Schüler um 50 M monatlich erhöht werden. Nachdem davon auszugehen ist, daß in diesen Ausbildungsbefreiungen das staatliche Kindergeld enthalten ist, sind sie insoweit als dem Kindergeld vergleichbare Leistungen i. S. v. § 8 Abs. 1 Nr. 2 BKGG anzusehen und in Höhe des staatlichen Kindergeldes gemäß § 8 Abs. 2 BKGG zu berücksichtigen.

Der bisherige Buchstabe g) wurde Buchstabe h).

b) In Abschnitt C: „Leistungen in der Tschechoslowakei“ erhielt Buchstabe d) folgende Fassung:

d) Die Höhe der Kinderzuschläge beträgt seit 1. August 1979

für ein Kind	140 Kcs
für zwei Kinder	530 Kcs
für drei Kinder	1030 Kcs
für vier Kinder	1480 Kcs
für jedes weitere Kind	240 Kcs.

c) In Abschnitt D: „Leistungen in Ungarn“ erhielt Absatz 2 folgende Fassung:

Anspruch auf Familienbeihilfen haben die in einem Arbeitsverhältnis stehenden Arbeitnehmer, Mitglieder der Industriegenossenschaften sowie der Produktionsgenossenschaften der Landwirtschaft und Fischerei, der landwirtschaftlichen Fachgenossenschaften, Heimarbeiter und Personen, die aufgrund eines Auftrages regelmäßig Arbeit leisten. Diesen Personen wird für ihre in Ungarn lebenden Kinder Familienbeihilfe in folgender Höhe gewährt:

für ein einzelnes Kind nur, wenn es krank oder behindert oder Kind eines alleinstehenden Elternteils ist:	300 Forint
für zwei Kinder insgesamt:	600 Forint
für zwei Kinder eines alleinstehenden Elternteils insgesamt:	640 Forint
für jedes weitere Kind:	320 Forint.

7. Die Nr. 8.21 wurde durch folgende Nrn. 8.21 bis 8.213 ersetzt:

.8.21 Teilkindergeld zu Kinderzulagen aus der gesetzlichen Unfallversicherung

8.211 Erhält der Bezieher einer Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung für mehrere Kinder die Mindestkinderzulage nach § 583 Abs. 2 Satz 1 RVO (vgl. DA 8.111), so kann weder ihm noch einem Dritten, bei dem diese Kinder mit der gleichen Ordnungszahl zu berücksichtigen sind, für eines dieser Kinder ein Unterschiedsbetrag nach § 8 Abs. 2 BKGG gezahlt werden. Die Mindestkinderzulage für ein Kind kann in solchen Fällen zwar unter dem Betrag liegen, in dessen Höhe nach § 10 BKGG Kindergeld für dieses Kind zu zahlen wäre. Die dem Schwerverletzten insgesamt zustehende Kinderzulage entspricht jedoch dem Gesamtbetrag des Kindergeldes, das ohne den Anspruch auf Mindestkinderzulage für diese Kinder zu leisten wäre. Die Zahlung eines Unterschiedsbetrages wäre in diesen Fällen mit dem Sinn des § 583 Abs. 2 Satz 1 RVO und des § 8 Abs. 2 BKGG nicht zu vereinbaren.

Beim Bezug von Mindestkinderzulage kann für den Schwerverletzten selbst jedoch dann ein Teilkindergeld in Betracht kommen, wenn das erste oder zweite Kind im Sinne von § 583 Abs. 2 Satz 1 RVO nach § 2 BKGG mit einer höheren Ordnungszahl zu berücksichtigen ist. Für die Berechnung des Teilkindergeldes ist in diesem Fall das Kindergeld, das sich für das jeweilige Kind entsprechend seiner rentenrechtlichen und seiner kindergeldrechtlichen Ordnungszahl aus § 10 BKGG ergibt, gegenüberzustellen.

8.212 Wird dem Schwerverletzten Kinderzulage in Höhe von 10 v. H. der Vollrente (§ 583 Abs. 1 RVO) gewährt, ist bei Anwendung des § 8 Abs. 2 BKGG das Kindergeld, das sich für dieses Kind entsprechend seiner kindergeldrechtlichen Ordnungszahl aus § 10 BKGG ergibt, der tatsächlich gezahlten Kinderzulage gegenüberzustellen. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn ein Schwerverletzter neben seiner Verletztenrente eine Versichertenrente aus einer gesetzlichen Rentenversicherung beanspruchen kann und ihm deshalb gem. § 583 Abs. 2 Satz 2 RVO Kinderzulage in Höhe des Kinderzuschusses (§§ 1262 RVO, 39 AVG, 60 RKG) gezahlt wird. Hat ein solcher Schwerverletzter mindestens drei sowohl renten- als auch kindergeldrechtlich mit der gleichen Ordnungszahl zu berücksichtigende Kinder und erreichen die ihm hierfür insgesamt zustehenden Kinderzulagen (Mindestkinderzulage/Kinderzulage in Höhe von 10 v. H. der Stammrente/Kinderzulage in Höhe des Kinderzuschusses) nicht den Gesamtbetrag der Kinderzuschüsse zuzüglich der Kindergeld-Ausgleichsbeträge nach § 45a BKGG, ist der Unterschiedsbetrag in sinngemäßer Anwendung von § 8 Abs. 2 BKGG als Kindergeld zu zahlen.

8.213 Beim Kindergeldanspruch einer anderen Person kann § 8 Abs. 2 BKGG Anwendung finden, wenn das die Kinderzulage auslösende Kind des Schwerverletzten

- mit einer anderen Ordnungszahl zu berücksichtigen ist,
- zwar mit der gleichen Ordnungszahl zu berücksichtigen ist, jedoch nicht alle den Kindergeldanspruch dieser Person begründenden Kinder identisch sind mit den Kindern des Schwerverletzten.

Für die Berechnung des Teilkindergeldes ist von dem Betrag der Mindestkinderzulage bzw. der Kinderzulage auszugehen.“

8. Nachstehende Anlage 4 (zu Nr. 8.24 des RdErl. 375/74) erhält mit Wirkung vom 1. Januar 1982 folgende Fassung:

Anlage 4  
zu Nr. 8.24

RdErl. 375/74 (zu Nr. 8.24)

**Devisen-Mittelkurse für die Deutsche Mark (DM)  
in verschiedenen Ländern  
Stand: Ende September 1981**

Land	Währungseinheit	Umrechnungskurse					
Albanien	Lek	100 Lek	—	25,000 DM	1 DM	—	4,000 Lek
Algerien	Algerischer Dinar (DA)	100 DA	—	52,987 DM	1 DM	—	1,887 DA
Australien	Australischer Dollar (\$A)	100 \$A	—	264,800 DM	1 DM	—	0,378 \$A
Belgien	Belgischer Franc (bfr)	100 bfr	—	6,109 DM	1 DM	—	16,369 bfr
Bulgarien	Lew (Lw)	100 Lw	—	245,700 DM	1 DM	—	0,407 Lw
Dänemark	Dänische Krone (dkr)	100 dkr	—	31,800 DM	1 DM	—	3,145 dkr
Finnland	Finnmark (Fmk)	100 Fmk	—	51,840 DM	1 DM	—	1,929 Fmk
Frankreich	Französischer Franc (FF)	100 FF	—	41,680 DM	1 DM	—	2,399 FF
Gibraltar	Gibraltar-Pfund (Gib£)	100 Gib£	—	419,350 DM	1 DM	—	0,238 Gib£
Griechenland	Drachme (Dr.)	100 Dr.	—	4,047 DM	1 DM	—	24,708 Dr.
Großbritannien und Nordirland	Pfund Sterling (£)	100 £	—	419,700 DM	1 DM	—	0,238 £
Irland	Irisches Pfund (Ir£)	100 Ir£	—	364,200 DM	1 DM	—	0,275 Ir£
Island	Isländische Krone (ikr)	100 ikr	—	29,738 DM	1 DM	—	3,363 ikr
Israel	Schekel (IS)	100 IS	—	17,489 DM	1 DM	—	5,718 IS
Italien	Italienische Lira (Lit)	100 Lit	—	0,197 DM	1 DM	—	507,614 Lit
Japan	Yen (Y)	100 Y	—	1,000 DM	1 DM	—	100,000 Y
Jordanien	Jordan-Dinar (JD.)	100 JD.	—	689,893 DM	1 DM	—	0,145 JD.
Jugoslawien	Jugoslawischer Dinar (Din)	100 Din	—	6,041 DM	1 DM	—	16,555 Din
Kanada	Kanadischer Dollar (kan\$)	100 kan\$	—	192,950 DM	1 DM	—	0,518 kan\$
Luxemburg	Luxemburger Franc (lfr)	100 lfr	—	6,109 DM	1 DM	—	16,369 lfr
Malta	Malta-Pfund (£M)	100 £M	—	581,970 DM	1 DM	—	0,172 £M
Marokko	Dirham (DH)	100 DH	—	43,582 DM	1 DM	—	2,295 DH
Niederlande	Holländischer Gulden (hfl)	100 hfl	—	89,810 DM	1 DM	—	1,113 hfl
Norwegen	Norwegische Krone (nkr)	100 nkr	—	39,130 DM	1 DM	—	2,556 nkr
Österreich	Schilling (S)	100 S	—	14,258 DM	1 DM	—	7,014 S
Polen	Zloty (Zl)	100 Zl	—	6,938 DM	1 DM	—	14,414 Zl
Portugal	Escudo (Esc)	100 Esc	—	3,560 DM	1 DM	—	28,090 Esc
Rumänien	Leu (l)	100 l	—	21,122 DM	1 DM	—	4,734 l
Schweden	Schwedische Krone (skr)	100 skr	—	41,490 DM	1 DM	—	2,410 skr
Schweiz	Schweizer Franken (sfr)	100 sfr	—	117,710 DM	1 DM	—	0,850 sfr
Sowjetunion	Rubel (Rbl)	100 Rbl	—	309,981 DM	1 DM	—	0,323 Rbl
Spanien	Peseta (Pta)	100 Pta	—	2,410 DM	1 DM	—	41,494 Pta
Syrien	Syrisches Pfund (syr£)	100 syr£	—	42,965 DM	1 DM	—	2,328 syr£
Tschechoslowakei	Tschechoslow. Krone (Kčs)	100 Kčs	—	22,586 DM	1 DM	—	4,428 Kčs
Türkei	Türkisches Pfund (TL)	100 TL	—	1,891 DM	1 DM	—	52,875 TL
Tunesien	Tunesischer Dinar (tD)	100 tD	—	452,202 DM	1 DM	—	0,221 tD
Ungarn	Forint (Ft)	100 Ft	—	7,438 DM	1 DM	—	13,444 Ft
Vereinigte Staaten	US-Dollar (US-\$)	100 US-\$	—	232,250 DM	1 DM	—	0,431 US-\$

Anmerkung:

100 Mark der DDR = 100 Deutsche Mark

## C.

**Mißbräuchliche Personenstandsangaben  
durch Ausländer**

Das Bundeskabinett hat sich am 11. November 1981 u. a. mit der Frage befaßt, wie mißbräuchlichen Personenstandsangaben, insbesondere durch Änderung der Geburtsdaten oder Namensänderung türkischer Jugendlicher, begegnet werden kann. Es hat einem Verfahren zugestimmt, das nachstehend auszugsweise aufgeführt ist, soweit es für die Zahlung von Kindergeld von Bedeutung ist.

1. Die beteiligten Behörden können Änderungen des Geburtstages oder des Namens in freier Beweiswürdigung prüfen und deren Anerkennung ablehnen.

Der Nichtanerkennung von solchen Änderungen steht das Übereinkommen vom 10. September 1964 betreffend die Entscheidungen über die Berichtigung von Einträgen in Personenstandsbüchern (Zivilstandsregister) (BGBl. 1969 II S. 445, 598) nur in den Ausnahmefällen entgegen, in denen

- die betroffene Person in einem im Geltungsbereich unseres Personenstandsgesetzes, also im Bundesgebiet einschließlich des Landes Berlin geführten Personenstandsbuch eingetragen ist und
- das türkische Gericht die Berichtigung des türkischen und des deutschen Personenstandseintrags angeordnet hat.

Das läßt sich bei Neueinreisen in aller Regel ausschließen.

2. Bei der Gewährung von Kindergeld wird bei Verjüngung grundsätzlich von dem ursprünglichen Geburtstag ausgegangen. Die Änderung des Geburtstages ist ausnahmsweise anzuerkennen, wenn sich aus anderen Nachweisen zweifelsfrei ergibt, daß der ursprüngliche Geburtstag offensichtlich unrichtig war.

Soweit in laufenden Fällen Kindergeld aufgrund eines nachträglich geänderten Geburtstages gezahlt wird, ist der weiteren Kindergeldzahlung das ursprüngliche Geburtsdatum zugrunde zu legen.

## II.

Mein RdErl. v. 12. 9. 1977 (SMBI. NW. 85) wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt A Abs. 1 erhält Satz 2 folgende Fassung:  
Ein Muster des Antragsvordrucks nebst Anleitung und des Merkblatts für die Zahlung des Kindergeldes an Angehörige des öffentlichen Dienstes sind diesem Erlaß als Anlage 1 und Anlage 2 beigefügt.  
Außerdem wird Satz 3 gestrichen.
2. Abschnitt A Nr. 4.7 Abs. 2 ist infolge der Streichung des § 2 Abs. 4a BKGG im Rahmen des Neunten Gesetzes zur Änderung des Bundeskindergeldgesetzes überholt und entfällt.
3. Die bisherige Anlage 1 (Antrag auf Zahlung des Kindergeldes an Angehörige des öffentlichen Dienstes) erhält die Fassung der diesem Erlaß beigefügten Anlage 4. Als Anlage 2 wird die Anlage 7 dieses Erlasses (Merkblatt) eingefügt.

## III.

Der RdErl. v. 8. 3. 1978 (SMBI. NW. 85) wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt II Nr. 2 wird gestrichen (jetzt Hinweis des BMJFG/BMI zu Nr. 2.272 des RdErl. 375/74 der Bundesanstalt für Arbeit).
2. In Abschnitt III Nr. 2 erhält Satz 1 folgende Fassung:  
Wegen der zu verwendenden Vordrucke verweise ich auf Abschnitt A d. RdErl. v. 12. 9. 1977 (SMBI. NW. 85) und auf Abschnitt I meines RdErl. v. 27. 1. 1982 (MBI. NW. S. 234).

## IV.

Wegen der erheblichen Arbeitsbelastung der gehaltzahlenden Stellen auf Grund der Überprüfungsmaßnahmen, die durch die Änderungen des Bundeskindergeldgesetzes kurzfristig erforderlich werden, bin ich damit einverstanden, daß der Abgabetermin für die K, O, A und S-Erklärung der Verrechnungsjahre 1980/81 vom 31. 3. 1982 auf den 31. 10. 1982 verschoben wird.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.



**An alle Kindergeldbezieher**

Wie Sie sicher schon aus der Zeitung oder aus den Nachrichten erfahren haben, gibt es bei der Kindergeldzahlung ab 1. Januar 1982 einige Einschränkungen. In der Hauptsache handelt es sich hierbei um eine Senkung des monatlichen Kindergeldes für das 2. und 3. Kind (bisher 120 DM bzw. 240 DM) um je 20 DM, d.h. Eltern mit zwei Kindern erhalten monatlich 20 DM, alle Eltern mit mehr Kindern monatlich 40 DM weniger an Kindergeld als vor 1982. Ferner wird der in § 2 BKGG umschriebene Kreis der zu berücksichtigenden Kinder eingeeengt (z.B. Berücksichtigung verheirateter Auszubildender nur, wenn der Ehegatte nicht für den Unterhalt aufkommen kann; keine Berücksichtigung von Kindern im Alter von 18 oder 17 Jahren, wenn sie bereits erwerbstätig sind oder aus einem Ausbildungsverhältnis eine bedarfdeckende Vergütung erhalten); diese Einengung gilt für Kinder, für die Sie schon für Dezember 1981 Kindergeld bezogen haben, erst ab Mai 1982. Die neue Fassung des § 2 Abs. 2 bis 4 BKGG finden Sie auf der Rückseite dieses Blattes; die Änderungen gegenüber dem bisherigen Recht sind durch Randstriche gekennzeichnet.

Wer von der Senkung der Kindergeldsätze betroffen ist, erhält hierüber keinen besonderen Bescheid. Wer von der Einengung des Kreises der zu berücksichtigenden Kinder betroffen ist, wird gesondert benachrichtigt.

§ 2  
Kinder

---

(2) Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, werden nur berücksichtigt, wenn sie

1. sich in Schul- oder Berufsausbildung befinden oder
2. ein freiwilliges soziales Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres leisten oder
3. wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten, oder
4. als einzige Hilfe des Haushaltführenden ausschließlich in dem Haushalt des Berechtigten tätig sind, dem mindestens vier weitere Kinder angehören, die bei dem Berechtigten berücksichtigt werden, oder
5. anstelle des länger als 90 Tage arbeitsunfähig erkrankten Haushaltführenden den Haushalt des Berechtigten führen, dem mindestens ein weiteres Kind angehört.

In den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 werden Kinder nicht berücksichtigt, denen aus dem Ausbildungsverhältnis Bruttobezüge in Höhe von wenigstens 750 DM monatlich zustehten; Ehegatten- und Kinderzuschläge sowie einmalige Zuwendungen bleiben außer Ansatz. Satz 2 gilt entsprechend, wenn dem Kind mit Rücksicht auf die Ausbildung

1. Unterhalts geld von wenigstens 580 DM monatlich zusteht oder nur deswegen nicht zusteht, weil das Kind über anrechnungsfähiges Einkommen verfügt, oder
2. Übergangsgeld zusteht, dessen Bemessungsgrundlage wenigstens 750 DM monatlich beträgt.

Für die Übergangszeit zwischen zwei Ausbildungsabschnitten wird ein Ausbildungswilliger nach Satz 1 Nr. 1 berücksichtigt, wenn der nächste Ausbildungsabschnitt spätestens im vierten auf die Beendigung des vorherigen Ausbildungsabschnitts folgenden Monat beginnt; bleibt die Bewerbung um einen Ausbildungsplatz in diesem Ausbildungsabschnitt erfolglos, endet diese Berücksichtigung mit Ablauf des Monats, in dem dem Ausbildungswilligen die Ablehnung bekanntgegeben wird.

(3a) Absatz 2 Satz 1 gilt für verheiratete, geschiedene oder verwitwete Kinder nur, wenn sie vom Berechtigten überwiegend unterhalten werden, weil ihr Ehegatte oder früherer Ehegatte ihnen keinen ausreichenden Unterhalt leisten kann oder dem Grund nach nicht unterhaltpflichtig ist oder weil sie als Verwitwete keine ausreichenden Hinterbliebenenbezüge erhalten.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1, 2, 4 und 5 werden die Kinder nur berücksichtigt, wenn sie noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet haben. Im Falle des Absatzes 2 Nr. 1 wird ein Kind,

1. das den gesetzlichen Grundwehrdienst oder Zivildienst geleistet hat, für einen der Dauer dieses Dienstes entsprechenden Zeitraum oder
2. das sich freiwillig für eine Dauer von nicht mehr als drei Jahren zum Wehrdienst oder zum Polizeivollzugsdienst, der anstelle des Wehr- oder Zivildienstes abgeleistet wird, verpflichtet hat, für einen der Dauer dieses Dienstes entsprechenden Zeitraum, höchstens für die Dauer des gesetzlichen Grundwehrdienstes, bei anerkannten Kriegsdienstverweigerern für die Dauer des gesetzlichen Zivildienstes oder
3. das eine vom Wehr- und Zivildienst befreende Tätigkeit als Entwicklungshelfer im Sinne des § 1 Abs. 1 des Entwicklungshelfer-Gesetzes ausgeübt hat, für einen der Dauer dieser Tätigkeit entsprechenden Zeitraum, höchstens für die Dauer des gesetzlichen Grundwehrdienstes, bei anerkannten Kriegsdienstverweigerern für die Dauer des gesetzlichen Zivildienstes

über das 27. Lebensjahr hinaus berücksichtigt.

(4) Kinder, die das 18. aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und nicht in Schul- oder Berufsausbildung stehen, werden auch berücksichtigt, wenn sie im Geltungsbereich dieses Gesetzes bei der Berufsberatung des Arbeitsamtes als Bewerber um eine berufliche Ausbildungsstelle gemeldet sind oder nach Beratung durch die Berufsberatung der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehen. Das gilt nicht für Kinder,

1. die eine Erwerbstätigkeit gegen ein Arbeitsempelt ausüben, das nach Verminderung um die gesetzlichen Abzüge wenigstens 240 Deutsche Mark monatlich beträgt, oder
2. die Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe von wenigstens 240 Deutsche Mark monatlich beziehen.

Absatz 2 a gilt entsprechend.

---

Anlage 2

Ergänzungserklärungfür die Prüfung des Anspruchs auf Kindergeld  
ab 1. Mai 1982Eingangsstempel  
der Dienststelle

Nachstehende Erläuterung beachten! Zutreffendes ausfüllen oder ankreuzen

Name, Vorname des Kindergeldbeziehers:

Geboren am:

Anschrift

Empfänger-/Kenn-/Personal-Nr.:

Name, Vorname, ggf. Geburtsname des Kindes, für das Kindergeld beansprucht wird:

Geboren am:

Anschrift

Die Fragen 1a bis 1c sind nur zu beantworten,  
wenn das Kind erst 16 oder 17 Jahre alt ist

a

Befindet sich das Kind in Schul- oder Berufsausbildung?

 ja  nein

Wenn ja: Schulbescheinigung/Ausbildungsberechtigung beifügen!

Nur ausfüllen, wenn die Frage 1a verneint worden ist

Ist das Kind erwerbstätig?

 ja  nein

Wenn ja: als \_\_\_\_\_ bei \_\_\_\_\_

Arbeitszeit wöchentlich \_\_\_ Stunden Nettoerwerbseinkommen wöchentlich/monatlich \_\_\_ DM \*)

Wenn nein: (1) Bemüht sich das Kind a) um einen Ausbildungsplatz?

 ja  neinb) ohne weitere Ausbildungsberechtigung  
um einen Arbeitsplatz? ja  neinHat sich das Kind bei der Berufsberatung, im Falle des  
Buchstabens b) auch bei der Vermittlungsstelle des Arbeitsamtes gemeldet? ja  neinWenn ja: Bei welchem Arbeitsamt? \_\_\_\_\_  
(Bescheinigung des Arbeitsamtes beifügen!)(2) Ist das Kind wegen Behinderung nicht in der Lage, einer  
Erwerbstätigkeit nachzugehen? ja  nein(3) Ist das Kind als Hilfe des Haushaltshaltenden ausschließlich  
im Haushalt des Antragstellers tätig? ja  nein

Falls die Frage (2) oder (3) bejaht wird, ist ein Vordruck auszufüllen, den es bei der Kindergeldstelle gibt.

Nur ausfüllen, wenn die unter 1b gestellte Frage  
nach der Erwerbstätigkeit verneint worden istErhält das Kind aufgrund einer vorangegangenen Erwerbstätigkeit Lohnersatzleistungen  
oder erhält oder erhält es eine Abfindung wegen vorzeitiger Auflösung des Arbeits-  
verhältnisses? ja  nein

Wenn ja: Von wen?

Art der Leistung?

Höhe der Leistung? monatlich/wöchentlich/einmalig \_\_\_ DM \*)

Falls einmalig: Für welche Zeit?

\*) Nachweis beifügen

Die folgenden Fragen sind nur zu beantworten,  
wenn das Kind 16 oder 17 Jahre alt oder älter ist

Q	Das Kind, für das Kindergeld beansprucht wird ist <input type="checkbox"/> ledig; <input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> geschieden <input type="checkbox"/> verwitwet seit _____			
	<u>Wenn das Kind ledig ist, brauchen Sie die folgenden Fragen nicht zu beantworten.</u>			
b	Tragen Sie zum Unterhalt des verheirateten, geschiedenen oder verwitweten Kindes mehr als 330 DM monatlich bei? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <u>Wenn ja:</u> In welcher Form? (Art der Unterhaltsleistung) _____ Wert der monatlichen Unterhaltsleistung? _____ DM *)			
	<u>Wenn Sie diese Frage verneint haben, brauchen Sie die Fragen 2c bis 2f nicht zu beantworten</u>			
C	Name, Vorname und Anschrift des jetzigen oder geschiedenen Ehegatten des Kindes <u>Trägt dieser zum Unterhalt des Kindes monatlich 330 DM oder mehr bei?</u> <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			
	Der Ehegatte des Kindes ist a) hauptberuflich erwerbstätig als _____ bei _____ b) noch in Ausbildung als _____ voraussichtlich bis _____ (Schul- oder Ausbildungsberechtigung beifügen!) c) arbeitslos seit _____ Er erwirtschaftet Einkünfte aus Erwerbstätigkeit oder eine Ausbildungsergebnis von wöchentl./monatl. _____ DM *) Er bezieht Lohnersatzleistungen von wöchentlich/monatlich _____ DM *)			
e	<u>Nur ausfüllen, falls das Kind geschieden ist</u> Ist ein Unterhaltsanspruch des Kindes gegen seinen geschiedenen Ehegatten ausgeschlossen? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <u>Wenn ja:</u> Aus welchem Grund? _____ <u>Wenn nein:</u> Wie hoch ist der monatliche Unterhaltsanspruch? _____ DM (Beweismittel sind beizufügen - z.B. Unterhaltsurteil oder -vergleich)			
	<u>Nur ausfüllen, falls das Kind verwitwet ist</u> Erhält das Kind wegen des Todes des Ehegatten laufende Zahlungen aus einer Rentenversicherung, Unfallversicherung, Beamten- oder Soldatenversorgung oder als Schadensersatz? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <u>Wenn ja:</u> Art der Einkünfte? _____ Höhe? monatlich _____ DM *)			

\*) Nachweis beifügen

Ich versichere, daß die Angaben vollständig und richtig sind. Mir ist bekannt, daß ich verpflichtet bin, der Kindergeldstelle unverzüglich alle Änderungen anzuseigen, die für den Anspruch auf Kindergeld von Bedeutung sind.

Ort, Datum \_\_\_\_\_

Erklärung des Kindes:

Auch ich versichere, daß die vorstehenden Angaben vollständig und richtig sind.

(Unterschrift des Kindergeldbeziehers)

(Unterschrift des Kindes)

### Erläuterung

#### I. Allgemeines

Durch die zum 1. Januar 1982 wirksam gewordenen Änderungen des Bundeskindergeldgesetzes wurde eine Einschränkung des Kreises der zu berücksichtigenden Kinder vorgenommen. Danach gilt folgendes:

1. Ein Kind im Alter von 18 oder 17 Jahren wird – wie bisher schon ein über 18 Jahres altes Kind – nur berücksichtigt, wenn es
  - a) sich in Schul- oder Berufsausbildung befindet (für die Übergangszeit zwischen zwei Ausbildungsabschnitten wird ein Ausbildungswilliger kindergeldrechtlich berücksichtigt, wenn der nächste Ausbildungsabschnitt spätestens im vierten auf die Beendigung des vorherigen Ausbildungsabschnitts folgenden Monat beginnt; bleibt die Bewerbung um einen Ausbildungsplatz in diesem Ausbildungsabschnitt erfolglos, endet diese Berücksichtigung mit Ablauf des Monats, in dem dem Ausbildungswilligen die Ablehnung bekanntgegeben wird) oder
  - b) ein freiwilliges soziales Jahr leistet oder
  - c) sich wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung nicht selbst unterhalten kann oder
  - d) als einzige Hilfe des Haushaltführenden ausschließlich im Haushalt des Berechtigten tätig ist, sofern dem Haushalt mindestens vier weitere Kinder angehören, oder
  - e) anstelle des länger als 90 Tage arbeitsunfähig erkrankten Haushaltführenden den Haushalt des Berechtigten führt, dem mindestens ein weiteres Kind angehört.

Ein in Berufsausbildung stehendes Kind (Buchst. a) wird jedoch nicht berücksichtigt, wenn ihm

- vom Träger der Ausbildung eine Ausbildungsvergütung in Höhe von wenigstens 750 DM monatlich brutto zu zahlen ist oder
- vom Arbeitsamt Unterhaltsgeld von wenigstens 580 DM monatlich zu zahlen ist oder nur deshalb nicht zu zahlen ist, weil das Kind über anrechnungsfähiges Einkommen verfügt, oder
- von einem Träger der gesetzlichen Unfall- oder Rentenversicherung oder der Kriegsopfersversorgung oder vom Arbeitsamt Übergangsgeld im Zusammenhang mit einer berufsfördernden Maßnahme zur Rehabilitation zu zahlen ist, dessen Bemessungsgrundlage wenigstens 750 DM monatlich beträgt.

Dabei bleiben etwaige Ehegatten- und Kinderzuschläge sowie einmalige Zuwendungen außer Betracht.

2. Ferner wird ein arbeitsloses Kind im Alter von 18 oder 17 Jahren berücksichtigt, wenn es im Geltungsbereich dieses Gesetzes bei der Berufsberatung des Arbeitsamtes als Bewerber um eine berufliche Ausbildungsstelle gemeldet ist oder nach Beratung durch die Berufsberatung der Arbeitsvermittlung zur Verfügung steht. Das gilt nicht für ein Kind,
  - a) das eine Erwerbstätigkeit gegen ein Arbeitsentgelt ausübt, das nach Verminderung um die gesetzlichen Abzüge wenigstens 240 Deutsche Mark monatlich beträgt,
  - b) das Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe von wenigstens 240 Deutsche Mark monatlich bezieht.
3. Ein verheiratetes, geschiedenes oder verwitwetes Kind, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, ist jedoch nur noch zu berücksichtigen, wenn sein überwiegender Lebensunterhalt vom Kindergeldberechtigten bestritten wird, weil der jetzige oder geschiedene Ehegatte des Kindes hierzu nicht in der Lage oder dem Grunde nach nicht unterhaltspflichtig ist oder weil nach seinem Tode ausreichende Hinterbliebenenbezüge nicht zur Verfügung stehen. Der Unterhaltsbedarf eines in Ausbildung stehenden Kindes ist monatlich mit 680 DM zu bewerten. Überwiegender Unterhalten setzt also Unterhaltsleistungen des Kindergeldberechtigten im Wert von mehr als 330 DM monatlich voraus.

#### II. Hinweise zu den einzelnen Fragen

Zu 1a:

Befindet sich das Kind in einer Übergangszeit zwischen zwei Ausbildungsabschnitten, ist auf einem besonderen Blatt darzulegen, inwiefern die oben in Abschnitt I Ziffer 1a genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Zu 1b und 2d:

Hier ist die Erwerbstätigkeit als Arbeitnehmer, Selbständiger, Gewerbetreibender oder Land- oder Forstwirt anzugeben.

Als „erwerbstätig“ im Sinne dieser Frage ist auch derjenige anzusehen, der im elterlichen Betrieb mitarbeitet. Wenn Sie die Fragen 1b oder 2d mit „ja“ beantwortet haben, fügen Sie – falls der Erwerbstätige Arbeitnehmer ist, die neueste Lohn- oder Gehaltsbescheinigung – falls der Erwerbstätige Selbständiger, Gewerbetreibender oder Land- oder Forstwirt ist, den ihm zuletzt erteilten Einkommensteuerbescheid bei.

Zu 1c:

Als Lohnersatzleistungen gelten: Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Übergangs- und Unterhalts geld, Renten und Versorgungsbezüge.

Zu 2a:

Unterhaltsleistungen können als Bar- oder Sachleistungen erbracht werden. Sachleistungen sollten auf einem besonderen Blatt aufgelistet werden.

#### III. Anzeigepflicht

Wer Kindergeld bezieht, ist verpflichtet, alle Änderungen in den Verhältnissen, die für den Anspruch auf Kindergeld von Bedeutung sind, unverzüglich der Kindergeldstelle anzuzeigen. Die Anzeigepflicht besteht insbesondere, wenn die oben in Abschnitt I genannten Voraussetzungen weggefallen sind.

Betr.: Kindergeld für Ihr Kind / Ihre Kinder

geboren am

Sehr geehrte Frau / Sehr geehrter Herr

nach der Änderung des Bundeskindergeldgesetzes, die zum 1. Januar 1982 in Kraft getreten ist, werden auch Kinder im Alter von 16 oder 17 Jahren – wie bisher schon die volljährigen Kinder – über den Monat April 1982 hinaus nur noch berücksichtigt, wenn sie besondere Voraussetzungen erfüllen; welches diese Voraussetzungen sind, sehen Sie aus Abschnitt I Nr. 1 und 2 der Erläuterungen im anliegenden Vordruck „Ergänzungserklärung“. Ferner werden Kinder, die wenigstens 16 Jahre alt und verheiratet, geschieden oder verwitwet sind, über den Monat April 1982 hinaus nur noch berücksichtigt, wenn der Kindergeldberechtigte sie überwiegend unterhält, weil ihr (früherer) Ehegatte hierzu nicht imstande oder dem Grunde nach nicht unterhaltpflichtig ist oder weil sie als Verwitwete keine entsprechenden Hinterbliebenenbezüge erhalten. (Diese Einschränkungen gelten für Kinder, die beim Kindergeldberechtigten nicht schon im Dezember 1981 zu berücksichtigen waren, bereits ab Januar 1982.)

Daher müssen Sie, wenn Sie über den Monat April 1982 hinaus Kindergeld unter Berücksichtigung Ihrer obengenannten Kinder beanspruchen, dies bei mir bis zum ..... 1982 anzeigen. Verwenden Sie hierfür bitte den beigefügten Vordruck, der für jedes der genannten Kinder gesondert auszufüllen ist.

Wenn Sie nicht rechtzeitig den ausgefüllten Vordruck einreichen und die erforderlichen Nachweise vorlegen, wird das Ihnen gezahlte Kindergeld, soweit es auf der Berücksichtigung der obengenannten Kinder beruht, mit Ablauf des Monats April entzogen (§ 66 SGB I). Reichen Sie daher die erbetenen Unterlagen alsbald ein.

Kommt bereits nach Ihrer eigenen Bewertung eine weitere Berücksichtigung der Kinder nicht in Betracht, brauchen Sie den Vordruck nicht auszufüllen. Teilen Sie in diesem Fall das Ergebnis Ihrer Prüfung bitte Ihrer Kindergeldstelle formlos mit; das Kindergeld wird dann unter Berücksichtigung der obengenannten Kinder letztmalig für den Monat April 1982 gezahlt.

Mit freundlichen Grüßen

Antrag

## auf Zahlung von Kindergeld an Angehörige des öffentlichen Dienstes

Merkblatt und beiliegende Anleitung bitte genau durchlesen!

Vordruck in Druck- oder Blockschrift vollständig ausfüllen; Zutreffendes ankreuzen.

Bei Zweifelsfragen setzen Sie sich mit Ihrer Kindergeldstelle in Verbindung.

Reichen Sie den ausgefüllten Vordruck bei der für die Festsetzung Ihrer laufenden Bezüge zuständigen Stelle ein. Dorthin sind auch alle Anfragen und Mitteilungen zu richten, die das Kindergeld betreffen.

Eingangsstempel  
der Dienststelle

## ① Antragsteller:

Name, Vorname, ggf. Geburtsname:

Geboren am: \_\_\_\_\_

Anschrift

Staatsangehörigkeit: \_\_\_\_\_

Amts-/Dienstbezeichnung:

Tagsüber telef. erreichbar unter Nr. \_\_\_\_\_

Familienstand: ledig

verheiratet

geschieden

verwitwet

dauernd getrennt lebend

seit: \_\_\_\_\_

## ② Ehegatte des Antragstellers:

Vorname - ggf. Geburtsname und Name aus früherer Ehe:

Geboren am: \_\_\_\_\_

Anschrift

beschäftigt bei

in \_\_\_\_\_

## ③ Kinder:

Name und Vorname des Kindes (ggf. auch abweichender Familienname)	Geburtsdatum	Kindeschafts- verhältnis zum Antrag- steller	Bei Kindern, die das 16. Lebensjahr vollendet haben	Falls das Kind verheiratet, geschieden oder verwitwet ist: Wird es von Ihnen über- wiegend unterhalten?	
				a) Grund für die Berücksichtigung	Familien- stand des Kindes

## ④ Wenn Sie unter Nr. 3 aufgeführt haben: Stiefkinder, Pflegekinder, Enkel, Geschwister, nichteheliche Kinder oder – falls Ihre Ehe geschieden ist oder Sie von dem anderen Elternteil dauernd getrennt leben – eheliche Kinder, geben Sie bitte an:

Name und Vorname des Kindes	Name, Geburtsdatum und Anschrift der leiblichen Eltern oder – bei nichtehelichen oder ehelichen Kindern – des anderen leiblichen Elternteils.

- ④ Leben eines oder mehrere der unter Nr. 3 aufgeführten Kinder dauernd außerhalb Ihres Haushalts?  ja  nein  
 Wenn ja:

Name und Vorname des Kindes	Straße, Hausnummer Postleitzahl, Wohnort	bei (Name)	Grund

Wenn Sie hier Enkel oder Geschwister aufgeführt haben, die eigenes Einkommen (z. B. Ausbildungsvergütung, Arbeitsentgelt, Rente) haben oder zu deren Unterhalt andere Personen oder Stellen beitragen, geben Sie auf einem besonderen Blatt, für jedes Kind getrennt, die Höhe und Art der monatlichen Einkünfte oder Unterhaltsleistungen an.

Sie selbst,

- ⑤ Wenn Sie unter Nr. 3 eheliche oder nichteheliche Kinder aufgeführt haben:

- a) Hat sich der andere Elternteil damit einverstanden erklärt, daß Sie für eines oder mehrere dieser Kinder Kindergeld beziehen?  
 ja  nein

Wenn ja: Für welche Kinder? .....  
 (Lassen Sie insoweit den anderen Elternteil diesen Vordruck mitunterschreiben oder fügen Sie eine andere Einverständniserklärung dieses Elternteils bei.)

- b) Hat die leibliche Mutter das alleinige Sorgerecht für die Kinder, für die keine Einverständnis-erklärung nach Buchstabe a vorliegt?  
 ja  nein

Wenn ja: Für welche Kinder? .....  
 (Etwaige Gerichtsentscheidung beifügen)

- c) Unterhalten Sie die Kinder überwiegend, für die keine Einverständniserklärung nach Buchstabe a vorliegt und die Mutter nicht das alleinige Sorgerecht hat?  
 ja  nein

Wenn ja: Welche Kinder? .....  
 Art und Höhe der monatlichen Unterhaltsleistung: .....

(Unterhaltsurteil, -vergleich oder -vertrag beifügen)

- ⑥ Hat ein Vormundschaftsgericht bestimmt, wem das Kindergeld für eines oder mehrere der unter Nr. 3 aufgeführten Kinder zu gewähren ist?  
 ja  nein

Wenn ja: Wem? .....  
 Für welche Kinder? .....  
 (Beschluß des Vormundschaftsgerichtes beifügen)

- ⑦ Haben Sie, Ihr Ehegatte oder eine andere Person für eines oder mehrere der unter Nr. 3 aufgeführten Kinder Kindergeld bezogen oder beantragt oder beziehen Sie, Ihr Ehegatte oder eine andere Person für diese Kinder Kindergeld?  
 ja  nein

Wenn ja: Wer? .....  
 Bei welcher Stelle? .....  
 Für welche Kinder? .....  
 Wann oder seit wann? ..... Kindergeldnummer: .....

- ⑧ Erhalten – oder erhielten während der letzten sechs Monate vor der Einreichung dieses Vordrucks – Sie, Ihr Ehegatte oder eine andere Person für eines der unter Nr. 3 aufgeführten Kinder

- a) Kinderzulage zu einer Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung?  ja  nein  
 b) Kinderzuschuß zu einer Versichertenrente aus einer gesetzlichen Rentenversicherung?  ja  nein  
 c) Leistungen für Kinder, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und Berlin-West gewährt werden und dem Kindergeld oder einer der unter den Buchstaben a und b genannten Leistungen vergleichbar sind?  ja  nein  
 d) Auslandskinderzuschlag nach § 56 des Bundesbesoldungsgesetzes oder entsprechenden tariflichen Vorschriften im Bereich des öffentlichen Dienstes?  ja  nein

- e) Leistungen für Kinder, die von einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung gewährt werden und dem Kindergeld vergleichbar sind?

ja  nein

Wenn Sie eine der Fragen a bis e bejaht haben: Wer erhält oder erhielt die Leistung?

Name, Vorname, Anschrift: .....

Für welche Kinder?	monatlicher Betrag *)	Für welche Zeit vom ... bis *)	Von welcher Stelle?

\*) Hier „auf weiteres“ eintragen, wenn der Anspruch auf die Leistung auch weiterhin besteht.

In den Fällen der Buchstaben a bis c ist die Höhe der Leistung durch entsprechende Unterlagen nachzuweisen, wenn geprüft werden soll, ob der Unterschiedsbetrag zwischen der Leistung und dem höheren Kindergeld gezahlt werden kann.

- ⑩ Haben Sie oder Ihr Ehegatte eine Rente bei einer gesetzlichen Rentenversicherung beantragt oder ist für Sie oder Ihren Ehegatten ein Rentenverfahren bei einem Träger der gesetzlichen Unfallversicherung eingeleitet worden, ohne daß bisher eine Rente zuerkannt wurde?

ja  nein

Wenn ja: Rente für Sie oder Ihren Ehegatten? .....

Bei welcher Stelle? .....

Versicherungsnummer: .....

Ich versichere die Richtigkeit meiner Angaben. Alle Änderungen, die für den Anspruch auf Kindergeld von Bedeutung sind, werde ich unverzüglich der für die Festsetzung meiner laufenden Bezüge zuständigen Stelle anzeigen und belegen. Das Merkblatt über die Zahlung von Kindergeld an Angehörige des öffentlichen Dienstes habe ich erhalten und insbesondere vom Inhalt des Abschnitts XII (Anzeigepflicht) vollständig Kenntnis genommen.

.....  
(Ort, Datum)

Ich bin damit einverstanden, daß meinem Ehegatten das Kindergeld für die unter Nr. 3 lfd. Nr. .... aufgeführten Kinder gewährt wird.

.....  
(Unterschrift des Antragstellers)

.....  
(Unterschrift des Ehegatten des Antragstellers)

### Anleitung

#### **zur Ausfüllung des Antrags auf Zahlung von Kindergeld an Angehörige des öffentlichen Dienstes**

Füllen Sie den Vordruck sorgfältig aus. Verwenden Sie dabei keinen Bleistift. Der Antrag kann nur bearbeitet werden, wenn alle Fragen beantwortet sind. Können Sie eine Frage nicht zweifelsfrei beantworten, tragen Sie bitte „unbekannt“ ein. Die zusätzlich erforderlichen Vordrucke erhalten Sie bei Ihrer Kindergeldstelle.

Die nachfolgenden Hinweise beziehen sich auf die entsprechenden Nummern des Antragsvordrucks.

#### Zu 1:

Wenn beide Ehegatten die Voraussetzungen für den Anspruch auf Kindergeld erfüllen, sind unter Nr. 1 die Angaben zur Person des dem öffentlichen Dienst angehörigen Elternteils einzutragen, dem nach dem Willen beider Ehegatten das Kindergeld gezahlt werden soll.

„Dauernd getrennt lebend“ bedeutet, daß ein Ehegatte (oder beide) die Absicht hat (haben), die Trennung ständig aufrechtzuerhalten. Vorübergehend getrennte Haushalts- und Wirtschaftsführung, z.B. aus beruflichen Gründen oder bis zur Erlangung einer Wohnung, gilt auch bei längerer Dauer nicht als „dauerndes Getrenntleben“.

#### Zu 3:

Tragen Sie hier in der Reihenfolge der Geburt – mit dem ältesten Kind beginnend – Ihre Kinder ein. In der Spalte Kindeschaftsverhältnis zum Antragsteller ist einzutragen: z.B. ehel., nichtehel. Kind, Stief-, Pflegekind, Enkel [Kinder, die Sie angenommen (adoptiert) haben, können Sie hier als eheliche Kinder bezeichnen].

Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, jedoch nur, wenn sie eine der in den Abschnitten V bis VII des Merkblattes genannten Voraussetzungen erfüllen.

Das Vorhandensein der Kinder ist bei deren erstmaliger Anmeldung für den Kindergeldbezug durch Vorlage der Geburtsurkunde nachzuweisen; für Pflegekinder haben die Pflegeeltern anstelle der Geburtsurkunde eine Bescheinigung des Jugendamtes oder des Einwohnermeldeamtes über den Aufenthalt der Kinder in Ihrem Haushalt vorzulegen.

Für Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und weiterhin berücksichtigt werden sollen, fügen Sie folgende Unterlagen bei:

- a) Wenn sich das Kind in Schul- oder Berufsausbildung befindet: eine Bescheinigung der Schule oder der sonstigen Ausbildungsstätte über die Art und Dauer der Ausbildung sowie gegebenenfalls über die Höhe der monatlichen Ausbildungsvergütung und bei Zahlung von Unterhalts- oder Übergangsgeld auch den Bewilligungsbescheid;
- b) wenn ein Kind ein freiwilliges soziales Jahr leistet: eine Bescheinigung des Trägers;
- c) wenn sich das Kind wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung nicht selbst unterhalten kann: eine entsprechende amtliche Bescheinigung (z.B. Schwerbehindertenausweis, Rentenbescheid, Bescheinigung des Versorgungsamtes oder des Gesundheitsamtes) und eine Erklärung von Ihnen, ob und ggf. in welcher Höhe das behinderte Kind eigene Einkünfte hat (Art und Höhe der monatlichen Einkünfte angeben);
- d) wenn das Kind als einzige Hilfe des Haushaltsführenden ausschließlich in Ihrem Haushalt beschäftigt ist und dem Haushalt mindestens vier weitere Kinder angehören: eine entsprechende Erklärung von Ihnen;
- e) wenn das Kind anstelle des länger als 90 Tage arbeitsunfähig erkrankten Haushaltsführenden den Haushalt führt, dem mindestens ein weiteres Kind angehört: eine entsprechende Erklärung von Ihnen und eine ärztliche Bescheinigung darüber, daß der Haushaltsführende wegen seiner Krankheit den Haushalt nicht führen kann, sowie über den Beginn und das voraussichtliche Ende der Arbeitsunfähigkeit;
- f) wenn das Kind im Alter von 16 oder 17 Jahren ist und keinen Ausbildungs- oder Arbeitsplatz hat, ist das Ergänzungsblatt 2 auszufüllen.

Formblätter für Erklärungen nach den Buchstaben d) und e) und das Ergänzungsblatt 2 nach Buchst. f) erhalten Sie bei Ihrer Kindergeldstelle.

Ein verheiratetes, geschiedenes oder verwitwetes Kind, das das 18. Lebensjahr vollendet hat und eine der unter Buchst. a) bis f) aufgeführten Voraussetzungen erfüllt, wird nur berücksichtigt, wenn sein überwiegender Unterhalt vom Kindergeldberechtigten bestritten wird, weil der jetzige oder geschiedene Ehegatte des Kindes hierzu nicht in der Lage oder dem Grunde nach nicht unterhaltspflichtig ist oder weil nach seinem Tode ausreichende Hinterbliebenenbezüge nicht zur Verfügung stehen. Der Unterhaltsbedarf eines in Ausbildung stehenden Kindes ist mit monatlich 660 DM zu bewerten. Überwiegender Unterhaltsbedarf setzt also Unterhaltsleistungen im Werte von mehr als 330 DM monatlich voraus. Unterhaltsleistungen können als Bar- oder Sachleistungen erbracht werden.

Wenn Sie die Frage nach dem überwiegenderen Unterhalt mit „ja“ beantwortet haben, fügen Sie bitte das hierfür bestimmte Ergänzungsblatt 1 bei, das Sie bei Ihrer Kindergeldstelle erhalten.

#### Zu 4:

Wenn der betreffende Elternteil (die Eltern) verstorben ist (sind), ist dies anzugeben; also z.B. „leiblicher Vater verstorben“, „Eltern verstorben“. Der Vater eines nichtehelichen Kindes ist nur anzugeben, wenn seine Vaterschaft durch Anerkennung oder gerichtliche Entscheidung festgestellt ist. Ist dies nicht geschehen, ist es zu vermerken. Wird die Vaterschaft nachträglich festgestellt, müssen Sie dies Ihrer Kindergeldstelle unverzüglich mitteilen.

#### Zu 5:

Wenn Kinder dauernd außerhalb Ihres Haushaltes leben, geben Sie den Grund hierfür an (z.B. Unterbringung in einem Heim oder eine Pflegestelle). Befindet sich ein Kind im Ausland, geben Sie in der Spalte „Wohnort“ neben der genauen Anschrift des Kindes auch die Bezeichnung des Staates an.

#### Zu 8 und 9:

Als „andere Person“ kommen in Betracht: Die leiblichen und Adoptiv-Eltern des Kindes; Stief- und Pflegeeltern des Kindes, wenn sie das Kind in ihrem Haushalt aufgenommen haben; Großeltern und Geschwister des Kindes, wenn sie das Kind in ihren Haushalt aufgenommen haben oder überwiegend unterhalten.

Zu 9:

Für Kinder, für die eine der Leistungen nach den Buchstaben a) bis e) zu gewähren ist, wird kein Kindergeld gezahlt. Wird für ein Kind eine Leistung nach den Buchstaben a) bis c) gewährt, die niedriger ist als das Kindergeld, so wird jedoch für dieses Kind der Unterschiedsbetrag als Kindergeld geleistet. Die Höhe der Leistung nach den Buchstaben a) bis c) ist durch entsprechende Unterlagen (z. B. Rentenbescheid) nachzuweisen. Kinderzuschuß, der in einer Waisenrente enthalten ist, ist kein Kinderzuschuß im Sinne des Buchstaben b).

Zu 10:

Wenn Sie oder Ihr Ehegatte in der letzten Zeit einen Berufsunfall erlitten haben und nicht wissen, ob der zuständige Träger der gesetzlichen Unfallversicherung (Berufsgenossenschaft) ein Rentenverfahren eingeleitet hat, geben Sie an, bei welcher Stelle und unter welchem Aktenzeichen die Unfallsache bearbeitet wird. Die Frage ist auch dann mit „ja“ zu beantworten, wenn Sie gegen einen ablehnenden Rentenbescheid Widerspruch oder Klage erhoben haben und hierüber noch nicht endgültig entschieden worden ist.

Unterschrift:

Vergessen Sie nicht, diesen Antrag zu unterschrieben. Wenn Sie verheiratet sind, lassen Sie ihn auch von Ihrem Ehegatten unterschreiben, sofern zwischen Ihnen Übereinstimmung darüber besteht, daß das Kindergeld an Sie gezahlt werden soll.

Folgen unrichtiger und unvollständiger Angaben:

Prüfen Sie vor Abgabe des ausgefüllten Antrags noch einmal sämtliche Angaben. Wer durch falsche oder durch unvollständige Angaben eine Überzahlung von Kindergeld vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeiführt, muß die überzählten Beträge zurückzahlen und mit strafrechtlicher Verfolgung rechnen.



253 X 10

Anlage 5

## Ergänzungsblatt 1

zur Prüfung des Anspruchs auf Kindergeld  
nach § 2 Abs. 2a BKGGEingangsstempel  
der Dienststelle

Nachstehende Erläuterung beachten: Zutreffendes ausfüllen oder ankreuzen

	Name, Vorname des Antragstellers/Kindergeldbeziehers:	Geboren am:
1	Anschrift	Kapfänger-/Kenn-/Personal-Nr.:
2	Name, Vorname, ggf. Geburtsname des Kindes, für das Kindergeld beansprucht wird:	Geboren am:
	Anschrift	Familienstand <input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> geschieden <input type="checkbox"/> verwitwet seit: _____
3	Tragen Sie zum Unterhalt des verheirateten, geschiedenen oder verwitweten Kindes mehr als 330 DM monatlich bei? <u>Wenn ja:</u> In welcher Form? (Art der Unterhaltsleistung) _____ Wert der monatlichen Unterhaltsleistung? _____ DM *)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
4	Name, Vorname und Anschrift des jetzigen oder geschiedenen Ehegatten des Kindes	
5	Frägt dieser Ehegatte zum Unterhalt des Kindes monatlich 330 DM oder mehr bei?  Der Ehegatte des Kindes ist a) hauptberuflich erwerbstätig als _____ bei _____ b) noch in Ausbildung als _____ voransichtlich bis _____ (Schul- oder Ausbildungsberechtigung beifügen!) c) arbeitslos seit _____ Er erzielt Einkünfte aus Erwerbstätigkeit oder eine Ausbildungsvergütung von wöchentl./monatl. _____ DM *) Er bezieht Lohnersatzleistungen von wöchentlich/monatlich _____ DM *)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
6	Nur ausfüllen, falls das Kind geschieden ist  Ist ein Unterhaltsanspruch des Kindes gegen seinen geschiedenen Ehegatten ausgeschlossen? <u>Wenn ja:</u> Aus welchen Grund? _____ <u>Wenn nein:</u> Wie hoch ist der monatliche Unterhaltsanspruch? _____ DM *) (Beweismittel sind beizufügen - z.B. Unterhaltsurteil oder -vergleich)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
7	Nur ausfüllen, falls das Kind verwitwet ist  Arhält das Kind wegen des Todes des Ehegatten laufende Zahlungen aus einer Rentenversicherung, Unfallversicherung, Beamten- oder Soldatenversorgung oder als Schadensersatz? <u>Wenn ja:</u> Art der Einkünfte? _____ Höhe? monatlich _____ DM *)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

\*) Nachweis beifügen

Ich versichere, daß die Angaben vollständig und richtig sind. Mir ist bekannt, daß ich verpflichtet bin, der Kindergeldstelle unverzüglich alle Änderungen anzusegnen, die für den Anspruch auf Kindergeld von Bedeutung sind.

Ort, Datum \_\_\_\_\_

Erklärung des Kindes:

(Unterschrift des Antragstellers/Kindergeldbeziehers)

Auch ich versichere, daß die vorstehenden Angaben vollständig und richtig sind.

Unterschrift des Kindes

## Erläuterung

### I. Allgemeines

Verheiratete, geschiedene oder verwitwete Kinder werden nur noch berücksichtigt, wenn sie vom Berechtigten überwiegend unterhalten werden, weil ihr Ehegatte oder früherer Ehegatte ihnen keinen ausreichenden Unterhalt leisten kann oder dem Grunde nach nicht unterhaltpflichtig ist oder weil sie als Verwitwete keine ausreichenden Hinterbliebenenbeziege erhalten.

Der Unterhaltsbedarf eines in Ausbildung stehenden Kindes ist monatlich mit 660 DM zu bewerten. Überwiegendes Unterhalten setzt also Unterhaltsleistungen des Berechtigten im Wert von mehr als 330 DM voraus. Unterhaltsleistungen können als Bar- oder Sachleistungen erbracht werden.

Wenn Sie Fragen nicht zweifelsfrei beantworten können, tragen Sie „unbekannt“ ein. Wenn Kindergeld für eine zurückliegende Zeit beansprucht werden soll, müssen sich Ihre Antworten auf die Verhältnisse während dieser Zeit beziehen.

Das Ergänzungsblatt muß auch von dem Kind unterschrieben werden.

Wenn Sie Kindergeld für mehrere Kinder beanspruchen, die die obengenannten Voraussetzungen erfüllen, ist für jedes Kind ein gesondertes Ergänzungsblatt auszufüllen.

### II. Hinweise zu den einzelnen Fragen

Zu 3:

Unterhaltsleistungen in Form von Sachleistungen sollten auf einem besonderen Blatt aufgelistet werden.

Zu 5:

Hier ist die Erwerbstätigkeit als Arbeitnehmer, Selbständiger, Gewerbetreibender oder Land- oder Forstwirt anzugeben.

Als „erwerbstätig“ im Sinne dieser Frage ist auch derjenige anzusehen, der im elterlichen Betrieb mitarbeitet. Wenn Sie diese Frage mit „ja“ beantwortet haben, fügen Sie

- falls der Erwerbstätige Arbeitnehmer ist, die neueste Lohn- oder Gehaltsbescheinigung,
- falls der Erwerbstätige Selbständiger, Gewerbetreibender oder Land- oder Forstwirt ist, den ihm zuletzt erteilten Einkommensteuerbescheid bei.

Als Lohnersatzleistungen gelten: Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Übergangs- und Unterhaltungsgeld, Renten und Versorgungsbezüge.

### III. Anzeigepflicht

Wer Kindergeld beantragt hat oder bezieht, ist verpflichtet, alle Änderungen in den Verhältnissen, die für den Anspruch auf Kindergeld von Bedeutung sind, unverzüglich der Kindergeldstelle anzugeben. Dies ist bei der Berücksichtigung von Kindern nach § 2 Abs. 2a BKGG insbesondere der Fall,

1. wenn das Kind

- a) Unterhaltsleistungen vom geschiedenen Ehegatten oder Witwen- oder Witwerbezüge erhält oder
- b) nicht mehr überwiegend vom Kindergeldberechtigten unterhalten wird oder

2. wenn der Ehegatte oder geschiedene Ehegatte des Kindes eine selbständige oder unselbständige Beschäftigung aufnimmt.

Ergänzungsblatt 2.zur Prüfung des Anspruchs auf Kindergeld  
nach § 2 Abs. 4 BKGG

Anlage 6

Eingangsstempel  
der Dienststelle

Nachstehende Erläuterung beachten! Zutreffendes ausfüllen oder ankreuzen -

Name, Vorname des Antragstellers/Kindergeldbeziehers:		Geboren am:
1	Anschrift	Kreuzzeichen / Kenn.-/Personal-Nr.:
Name, Vorname, ggf. Geburtsname des Kindes, für das Kindergeld beansprucht wird:		Geboren am:
2	Anschrift	Familienstand <input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> geschieden <input type="checkbox"/> verwitwet seit: _____ <input type="checkbox"/> ledig
3	Ist das Kind erwerbstätig? Wenn ja: als _____ bei _____ Arbeitszeit wöchentlich _____ Stunden    Nettoerwerbseinkommen? wöchentlich/monatlich _____ DM *)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
4	Erhält oder erhielt das Kind aufgrund einer vorangegangenen Erwerbstätigkeit Lohnersatzleistungen oder eine Abfindung wegen vorzeitiger Auflösung des Arbeitsverhältnisses? Wenn ja: Von wem? _____ Art der Leistung? _____ Höhe der Leistung? wöchentlich/monatlich/einmalig _____ DM *) Falls einmalig: Für welche Zeit? _____	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
5	<p style="text-align: center;"><u>Nur ausfüllen, wenn die unter 3 gestellte Frage nach der Erwerbstätigkeit verneint worden ist</u></p> <p>Bemüht sich das Kind a) um einen Ausbildungsplatz? oder b) ohne weitere Ausbildungsbereitschaft um einen Arbeitsplatz?</p>	
	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
6	<p>Hat sich das Kind bei der Berufsberatung, im Falle des Buchstabens b) auch bei der Vermittlungsstelle des Arbeitsamtes gemeldet? Wenn ja: Bei welchem Arbeitsamt? _____ (Bescheinigung des Arbeitsamtes beifügen!)</p>	
	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
7	<p><u>Nur ausfüllen, wenn das Kind verheiratet, geschieden oder verwitwet ist</u></p> <p>Tragen Sie zum Unterhalt des verheirateten, geschiedenen oder verwitweten Kindes mehr als 330 DM monatlich bei? Wenn ja: In welcher Form? (Art der Unterhaltsleistung) Wert der monatlichen Unterhaltsleistung? _____ DM *)</p> <p><u>Wenn Sie diese Frage verneint haben, brauchen Sie die Fragen 7 bis 10 nicht zu beantworten</u></p>	
	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
8	<p>Der Ehegatte des Kindes ist</p> <p>a) hauptberuflich erwerbstätig als _____ bei _____ b) noch in Ausbildung als _____ voraussichtlich bis _____ (Schul- oder Ausbildungsberechtigung beifügen!)</p> <p>c) arbeitslos seit _____</p> <p>Er erzielt Einkünfte aus Erwerbstätigkeit oder eine Ausbildungsvergütung von wöchentl./monatl. _____ DM *) Er bezieht Lohnersatzleistungen von wöchentlich/monatlich _____ DM *)</p>	

Nur ausfüllen, falls das Kind geschieden ist9 Ist ein Unterhaltsanspruch des Kindes gegen seinen geschiedenen Ehegatten ausgeschlossen?  ja  neinWenn ja: Aus welchem Grund? \_\_\_\_\_Wenn nein: Wie hoch ist der monatliche Unterhaltsanspruch? \_\_\_\_\_ DM

(Beweismittel sind beizufügen - z.B. Unterhaltsurteil oder -vergleich)

Nur ausfüllen, falls das Kind verwitwet ist

10 Erhält das Kind wegen des Todes des Ehegatten laufende Zahlungen aus einer Rentenversicherung, Unfallversicherung, Beamten- oder Soldatenversorgung oder als Schadensersatz?

 ja  neinWenn ja: Art der Einkünfte? \_\_\_\_\_

Ehe? monatlich \_\_\_\_\_ DM \*)

\*) Nachweis beifügen

Ich versichere, daß die Angaben vollständig und richtig sind. Mir ist bekannt, daß ich verpflichtet bin, der Kindergeldstelle unverzüglich alle Änderungen anzugeben, die für den Anspruch auf Kindergeld von Bedeutung sind.

Ort, Datum \_\_\_\_\_

Eklärung des Kindes:

(Unterschrift des Antragstellers/Kindergeldbeziehers)

Auch ich versichere, daß die vorstehenden Angaben vollständig und richtig sind.

(Unterschrift des Kindes)

### Erläuterung

#### I. Allgemeines

Bei der Zahlung von Kindergeld gem. § 2 Abs. 4 BKGG wird ein Kind, das das 16., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat, auch berücksichtigt, wenn es im Geltungsbereich dieses Gesetzes bei der Berufsberatung des Arbeitsamtes als Bewerber um eine berufliche Ausbildungsstelle gemeldet ist oder nach Beratung durch die Berufsberatung der Arbeitsvermittlung zur Verfügung steht. Das gilt nicht für ein Kind,

1. das eine Erwerbstätigkeit gegen ein Arbeitsentgelt ausübt, das nach Verminderung um die gesetzlichen Abzüge wenigstens 240 Deutsche Mark monatlich beträgt,  
oder
2. das Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe von wenigstens 240 Deutsche Mark monatlich bezieht.

Das Ergänzungsblatt dient der Prüfung, ob diese besonderen Voraussetzungen in Ihrem Falle gegeben sind. Tragen Sie daher bitte auf der Vorderseite die Personalien des Kindes ein, das nach Ihrer Meinung die obigen Voraussetzungen erfüllt, und beantworten Sie die nachfolgenden Fragen sorgfältig. Wenn Sie eine der Fragen nicht zweifelsfrei beantworten können, tragen Sie „unbekannt“ ein. Falls Sie Kindergeld für eine zurückliegende Zeit beanspruchen, müssen Ihre Antworten auch die Verhältnisse während dieser Zeit, längstens jedoch während der vergangenen sechs Monate berücksichtigen. Das Ergänzungsblatt muß auch von dem Kind unterschrieben werden. Wenn Sie Kindergeld für mehrere Kinder beanspruchen, die die obengenannten Voraussetzungen erfüllen, ist für jedes Kind ein gesondertes Ergänzungsblatt auszufüllen.

#### II. Hinweise zu einzelnen Fragen

##### Zu 3 und 8:

Hier ist die Erwerbstätigkeit als Arbeitnehmer, Selbständiger, Gewerbetreibender oder Land- oder Forstwirt anzugeben.

Als „erwerbstätig“ im Sinne dieser Frage ist auch derjenige anzusehen, der im elterlichen Betrieb mitarbeitet. Wenn Sie die Fragen 3 oder 8 mit „ja“ beantwortet haben, fügen Sie – falls der Erwerbstätige Arbeitnehmer ist, die neueste Lohn- oder Gehaltsbescheinigung, – falls der Erwerbstätige Selbständiger, Gewerbetreibender oder Land- oder Forstwirt ist, den ihm zuletzt erteilten Einkommensteuerbescheid bei.

Als Lohnersatzleistungen gelten: Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Übergangs- und Unterhaltsgeld, Renten und Versorgungsbezüge.

##### Zu 6:

Der Unterhaltsbedarf eines zu berücksichtigenden Kindes ist monatlich mit 660 DM zu bewerten. Überwiegendes Unterhalten setzt also Unterhaltsleistungen des Kindergeldberechtigten im Werte von mehr als 330 DM voraus. Unterhaltsleistungen können als Bar- oder Sachleistungen erbracht werden.

##### Zu 8:

Wenn sich der jetzige oder geschiedene Ehegatte des Kindes in Schul- oder Berufsausbildung befindet, ist eine Bescheinigung der Schule, Hochschule, des Ausbildungsbetriebes oder dgl. über Art und Dauer der Ausbildung sowie ggf. über die Höhe der monatlichen Ausbildungsvergütung erforderlich.

#### III. Anzeigepflicht

Wer Kindergeld beantragt hat oder bezieht ist verpflichtet, alle Änderungen in den Verhältnissen, die für den Anspruch auf Kindergeld von Bedeutung sind, unverzüglich der Kindergeldstelle anzuzeigen. Dies ist bei der Berücksichtigung von Kindern nach § 2 Abs. 4 BKGG insbesondere der Fall,

1. wenn das Kind
  - a) eine Erwerbstätigkeit aufnimmt oder die bisherige Erwerbstätigkeit ausweitet,
  - b) Lohnersatzleistungen beantragt oder erhält oder
  - c) heiratet oder
  - d) vom Kindergeldberechtigten nicht mehr überwiegend unterhalten wird oder
2. wenn der jetzige oder geschiedene Ehegatte des Kindes eine selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt.

**Merkblatt****Zahlung von Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz an Angehörige des öffentlichen Dienstes****I. Allgemeines**

Dieses Merkblatt soll Ihnen einen Überblick über den wesentlichen Inhalt der gesetzlichen Kindergeldregelung geben. Lesen Sie es bitte genau durch, damit Sie über Ihre Rechte, aber auch über Ihre Pflichten unterrichtet sind. So können Sie sich am besten vor Nachteilen schützen. Heben Sie dieses Merkblatt gut auf, solange Sie Kinder- geld beziehen. Es kann für Sie auch nach Jahren noch von Bedeutung sein.

Das Merkblatt kann natürlich nicht auf jede Einzelheit eingehen. Sollten Sie daher noch eine Frage haben, auf die Sie hier keine Antwort finden, erteilt Ihnen Ihre Kindergeldstelle nähere Auskunft.

**II. Wer hat Anspruch auf Kindergeld?**

Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) erhält, wer in dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland (einschl. Berlin-West) einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Für bestimmte Personen- gruppen sind jedoch Ausnahmen zugelassen (z. B. für Personen, die im Auftrag eines im Inland ansässigen Arbeit- giebers oder Dienstherrn im Ausland tätig sind).

**III. Wie hoch ist das Kindergeld?**

Die monatlichen Kindergeldsätze haben sich seit dem Inkrafttreten der Reform des Familienlastenausgleichs (1. Januar 1975) wie folgt entwickelt:

Ab	Monatlicher Kindergeldsatz für das			
	erste Kind	zweite Kind	dritte Kind	vierte und jedes weitere Kind
	DM			
1. 1. 1975	50	70	120	120
1. 1. 1978	50	80	150	150
1. 1. 1979	50	80	200	200
1. 7. 1979	50	100	200	200
1. 2. 1981	50	120	240	240
1. 1. 1982	50	100	220	240

Welches Kind erstes, zweites, drittes Kind usw. ist, richtet sich nach dem Alter der Kinder. Dabei zählen nur die Kinder mit, die bei dem Berechtigten zu berücksichtigen sind, vgl. die folgenden Abschnitte IV bis VII.

**IV. Welche Kinder des Berechtigten werden berücksichtigt?**

Im Kindergeldrecht werden berücksichtigt:

1. Eheliche und für ehelich erklärte Kinder,
2. als Kind angenommene (adoptierte) Kinder,
3. nichteheliche Kinder,
4. Stiefkinder, die der Berechtigte in seinen Haushalt aufgenommen hat,
5. Pflegekinder (Pflegekind ist ein Kind, mit dem der Berechtigte durch ein familienähnliches, auf längere Dauer berechnetes Band verbunden ist, sofern er es in seinen Haushalt aufgenommen hat),
6. Enkelkinder und Geschwister, die der Berechtigte in seinen Haushalt aufgenommen hat oder überwiegend unterhält.

Ein Kind kann bei den leiblichen Eltern im allgemeinen nicht berücksichtigt werden, wenn es von einer anderen Person als Kind angenommen worden ist (Ausnahme: wenn der leibliche Elternteil mit dem Adoptivelternteil verheiratet ist).

Eine „Haushaltaufnahme“ liegt nur vor, wenn das Kind ständig im Haushalt des Stiefelternteils oder der Pflegeeltern, Großeltern oder Geschwister lebt. Die polizeiliche Anmeldung allein genügt also nicht! Durch eine zeitweilige auswärtige Unterbringung zur Schul- oder Berufsausbildung wird die Haushaltsgehörigkeit dagegen nicht unterbrochen.

#### V. Bis zu welchem Alter werden die Kinder berücksichtigt?

1. Bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres werden die Kinder ohne weiteres berücksichtigt.
2. Über die Vollendung des 16. Lebensjahres hinaus wird ein Kind nur berücksichtigt, wenn es
  - a) sich in Schul- oder Berufsausbildung befindet (zu dieser Ausbildung zählt auch die Übergangszeit zwischen zwei Ausbildungsabschnitten, wenn der nächste Ausbildungsabschnitt spätestens im vierten auf die Beendigung des vorherigen Ausbildungsabschnitts folgenden Monat beginnt; bleibt die Bewerbung um einen Ausbildungsplatz in diesem Ausbildungsabschnitt erfolglos, endet dieses Berücksichtigung mit Ablauf des Monats, in dem dem Ausbildungswilligen die Ablehnung bekanntgeworden ist; entsprechendes gilt für Übergangszeiten vor und nach dem Wehr- oder Zivildienst, wenn durch diesen Dienst die Ausbildung unterbrochen wird) oder
  - b) ein freiwilliges soziales Jahr leistet oder
  - c) sich wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung nicht selbst unterhalten kann oder
  - d) als einzige Hilfe des Haushaltshaltenden ausschließlich im Haushalt des Berechtigten tätig ist, sofern dem Haushalt mindestens vier weitere Kinder angehören, oder
  - e) anstelle des länger als 90 Tage arbeitsunfähig erkrankten Haushaltshaltenden den Haushalt des Berechtigten führt, dem mindestens ein weiteres Kind angehört.

Ein in Berufsausbildung stehendes Kind wird jedoch nicht berücksichtigt, wenn ihm

- vom Träger der Ausbildung eine Ausbildungsvergütung in Höhe von wenigstens 750 DM monatlich brutto zu zahlen ist oder
- vom Arbeitsamt Unterhaltsgeld von wenigstens 580 DM monatlich zu zahlen ist oder nur deshalb nicht zu zahlen ist, weil das Kind über anrechnungsfähiges Einkommen verfügt, oder
- von einem Träger der gesetzlichen Unfall- oder Rentenversicherung oder der Kriegsopfersversorgung oder vom Arbeitsamt Übergangsgeld im Zusammenhang mit einer berufsfördernden Maßnahme zur Rehabilitation zu zahlen ist, dessen Bemessungsgrundlage wenigstens 750 DM monatlich beträgt.

Dabei bleiben etwaige Ehegatten- und Kinderzuschläge sowie einmalige Zuwendungen außer Betracht.

Die Berücksichtigung nach den Buchstaben a), b), d) und e) endet grundsätzlich mit der Vollendung des 27. Lebensjahres.

3. Für ein Kind, das noch ausgebildet wird, erhöht sich die Altersgrenze von 27 Jahren um einen der Dauer des gesetzlichen Grundwehrdienstes, bei anerkannten Kriegsdienstverweigerern um einen der Dauer des gesetzlichen Zivildienstes entsprechenden Zeitraum, wenn es
  - a) den gesetzlichen Grundwehrdienst oder Zivildienst geleistet hat oder
  - b) sich freiwillig für eine Dauer von nicht mehr als drei Jahren zum Wehrdienst oder zum Polizeivollzugsdienst, der anstelle des Wehr- oder Zivildienstes abgeleistet wird, verpflichtet hat oder
  - c) eine vom Wehr- und Zivildienst befreide Tätigkeit als Entwicklungshelfer ausgeübt hat.
4. Ein behindertes Kind (Nr. 2 Buchst. c) wird auch nach Vollendung des 27. Lebensjahres – ohne altersmäßige Begrenzung – berücksichtigt, wenn die Behinderung vor Vollendung des 27. Lebensjahres eingetreten ist.
5. Ein arbeitsloses Kind, das das 16., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat, wird auch berücksichtigt, wenn es im Geltungsbereich dieses Gesetzes bei der Berufsberatung des Arbeitsamtes als Bewerber um eine berufliche Ausbildungsstelle gemeldet ist oder nach Beratung durch die Berufsberatung der Arbeitsvermittlung zur Verfügung steht. Das gilt nicht für ein Kind,
  - a) das eine Erwerbstätigkeit gegen ein Arbeitsentgelt ausübt, das nach Verminderung um die gesetzlichen Abzüge wenigstens 240 Deutsche Mark monatlich beträgt, oder
  - b) das Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe von wenigstens 240 Deutsche Mark monatlich bezieht.

#### VI. Berücksichtigung verheirateter, geschiedener oder verwitweter Kinder

Verheiratete, geschiedene oder verwitwete Kinder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, werden jedoch nur berücksichtigt, wenn sie vom Berechtigten überwiegend unterhalten werden, weil ihr Ehegatte oder früherer Ehegatte ihnen keinen ausreichenden Unterhalt leisten kann oder dem Grunde nach nicht unterhaltpflichtig ist oder weil sie als Verwitwete keine ausreichenden Hinterbliebenenbezüge erhalten.

Der Unterhaltsbedarf eines in Ausbildung stehenden Kindes ist monatlich mit 860 DM zu bewerten. Überwiegender Unterhaltsbedarf setzt also Unterhaltsleistungen des Berechtigten im Wert von mehr als 330 DM voraus. Unterhaltsleistungen können als Bar- oder Sachleistungen erbracht werden.

#### VII. Wohnsitz der Kinder

Beim Kindergeld werden grundsätzlich nur Kinder berücksichtigt, die im Bundesgebiet wohnen. Diese Voraussetzung erfüllen im allgemeinen auch Kinder, die sich zur Ausbildung vorübergehend im Ausland aufhalten. Unter bestimmten Voraussetzungen werden auch Kinder berücksichtigt, die in dem Gebiet des Deutschen Reiches nach dem Stand vom 31. 12. 1937 oder in sog. Aussiedlungsgebieten leben. Kinder, die nicht im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland (einschl. Berlin-West) wohnen, werden bei Berechtigten berücksichtigt, die im Auftrag eines im Inland ansässigen Arbeitgebers oder Dienstherrn im Ausland tätig sind oder als Empfänger von Versorgungsbezügen nach beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen im Ausland wohnen und die Kinder in ihren Haushalt aufgenommen haben. Weitere Ausnahmen regeln die Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften sowie zwischenstaatliche Abkommen.

### VIII. Für welche Kinder wird kein Kindergeld oder nur Teilkindergeld gezahlt?

Kindergeld wird nicht gezahlt für Kinder, für die der Berechtigte oder sein Ehegatte oder eine andere Person Anspruch auf eine der folgenden Leistungen hat:

- a) Kinderzulage zu einer Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung,
- b) Kinderzuschuß zu einer Versichertenrente aus einer gesetzlichen Rentenversicherung (Arbeiterrenten-, Angestellten-, Knappschaftsversicherung),
- c) Leistungen für Kinder, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland (einschl. Berlin-West) gewährt werden und dem Kindergeld, der Kinderzulage oder dem Kinderzuschuß vergleichbar sind,
- d) Auslandskinderzuschlag für Angehörige des öffentlichen Dienstes,
- e) Leistungen für Kinder, die von einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung gewährt werden und dem Kindergeld vergleichbar sind.

Wird für ein Kind eine Leistung nach den Buchstaben a) bis c) gewährt, die niedriger ist als das Kindergeld (vgl. Abschnitt III), so wird für dieses Kind der Unterschiedsbetrag als Kindergeld geleistet, es sei denn, daß im Fall des Buchst. b) der Rentenversicherungsträger einen Kindergeld-Ausgleichsbetrag zahlt.

Solange über den Anspruch auf Kinderzulage aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder auf Kinderzuschuß aus einer gesetzlichen Rentenversicherung noch nicht entschieden ist, wird das Kindergeld weitergezahlt. Von einer etwaigen Nachzahlung von Kinderzulage oder Kinderzuschuß hat die bewilligende Stelle einen Betrag in Höhe des Kindergeldes, das für den Nachzahlungszeitraum gezahlt worden ist, einzubehalten und an die für die Festsetzung der laufenden Bezüge zuständige Stelle (Kindergeldstelle) zu überweisen.

### IX. Wer erhält das Kindergeld, wenn mehrere Personen die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen?

Für dasselbe Kind wird Kindergeld nur einer Person gezahlt.

Erfüllen nur die leiblichen Eltern die Anspruchsvoraussetzungen, so erhält nur derjenige von ihnen das Kindergeld, den beide gemeinsam zum Berechtigten bestimmt haben. Solange eine solche Bestimmung nicht getroffen ist, wird das Kindergeld dem Elternteil gezahlt, der das Kind überwiegend unterhält; das Kindergeld wird jedoch der Mutter gezahlt, wenn ihr das Sorgerecht für das Kind allein zusteht.

Lebt das Kind nicht bei seinen leiblichen Eltern, so erhält das Kindergeld im allgemeinen die Person, in deren Obhut es sich befindet. Das Kindergeld für ein Kind, das im gemeinsamen Haushalt eines leiblichen Elternteils und eines nichtleiblichen Elternteils (z.B. des Stiefvaters oder der Stiefmutter) lebt, steht dem leiblichen Elternteil vorrangig zu; der leibliche Elternteil kann jedoch durch eine schriftliche Erklärung bewirken, daß das Kindergeld dem nichtleiblichen Elternteil (z.B. dem Stiefvater oder der Stiefmutter) gezahlt wird.

Auf Antrag kann das Vormundschaftsgericht eine andere Regelung treffen.

Die Höhe des Kindergeldes richtet sich nach der Anzahl der Kinder, die bei dem Berechtigten zu berücksichtigen sind. Deshalb kann der Ehegatte des Berechtigten für Kinder, die auch bei ihm berücksichtigt werden, Anspruch auf ein höheres Kindergeld haben als der Berechtigte, wenn allein bei ihm noch ein weiteres Kind berücksichtigt wird. Nähere Auskunft hierzu erteilt die zuständige Kindergeldstelle.

### X. Für welche Zeit besteht Anspruch auf Kindergeld?

Das Kindergeld wird für jeden Monat gezahlt, in dem die Anspruchsvoraussetzungen mindestens an einem Tag vorgelegen haben, rückwirkend jedoch in der Regel nur für die letzten sechs Monate vor dem Monat der Antragstellung.

### XI. In welchen Fällen ist das Kindergeld zurückzuzahlen?

Zu Unrecht gezahltes Kindergeld muß der Empfänger zurückzahlen, wenn

- er die Überzahlung durch falsche oder unvollständige Angaben oder durch Verletzung seiner Anzeigepflicht (vgl. Abschnitt XII) vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeigeführt hat oder
- er wußte oder wissen mußte, daß ein Anspruch nicht bestanden hat, oder
- ihm als Angehörigem des öffentlichen Dienstes für einen Monat, für den er Kindergeld erhalten hat, Auslandskinderzuschlag zustand oder
- er Kindergeld für einen Monat erhalten hat, für den ihm Kinderzulage aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder Kinderzuschuß aus einer gesetzlichen Rentenversicherung zustand, und wenn das Kindergeld nicht von der Rentennachzahlung einbehalten werden konnte (vgl. Abschnitt VIII letzter Absatz).

## XII. Anzeigepflicht

Wer Kindergeld beantragt hat oder bezieht, ist verpflichtet, alle Änderungen, die für den Anspruch auf Kindergeld von Bedeutung sind, unverzüglich der für die Festsetzung der laufenden Bezüge zuständigen Stelle anzugeben.

Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn

- a) eines der leiblichen Kinder von einer anderen Person als Kind angenommen (adoptiert) oder zur Erziehung und Pflege in deren Haushalt aufgenommen wird,
- b) ein Kind stirbt oder ins Ausland verzieht oder wenn ein Stief-, Pflege- oder Enkelkind oder Geschwister den Haushalt des Berechtigten nicht nur vorübergehend verläßt,
- c) ein über 16 Jahre altes behindertes Kind erstmals eigene Einkünfte bezieht oder sich sein bisheriges Einkommen erhöht oder sich seine Behinderung soweit gebessert hat, daß es einer Erwerbstätigkeit nachgehen kann,
- d) ein über 16 Jahre altes Kind keinen der in Abschnitt V Nr. 2 bis 5 oder Abschnitt VI genannten besonderen Voraussetzungen mehr erfüllt, insbesondere
  - eine Ausbildung abschließt oder abbricht oder
  - eine Erwerbstätigkeit aufnimmt oder die bisherige Erwerbstätigkeit ausweitet oder
  - Lohnersatzleistungen beantragt oder erhält oder
  - der Berufsberatung oder Arbeitsvermittlung nicht mehr zur Verfügung steht oder
  - heiratet oder
  - Unterhaltsleistungen vom geschiedenen Ehegatten oder nach dessen Tod Hinterbliebenenbezüge erhält oder
  - als Verheirateter, Geschiedener oder Verwitweter nicht mehr überwiegend vom Berechtigten unterhalten wird.
- e) dem Berechtigten oder einer anderen Person zu einer Rente Kinderzulage oder Kinderzuschuß oder eine sonstige dem Kindergeld vergleichbare Leistung bewilligt oder erhöht wird (siehe Abschnitt VIII),
- f) der Berechtigte oder sein Ehegatte einen Rentenantrag stellt oder für einen von ihnen ein Rentenverfahren eingeleitet wird,
- g) der Ehegatte oder geschiedene Ehegatte des Kindes eine selbständige oder unselbständige Beschäftigung aufnimmt.

Die Anzeigepflicht bezieht sich auf die Kinder, für die der Berechtigte Kindergeld bezieht (Zahlkinder), und auf die Kinder, die bei ihm berücksichtigt werden, ohne daß er für sie Anspruch auf Kindergeld hat (Zählkinder).

## XIII. Wer ist für die Gewährung von Kindergeld zuständig?

Angehörige des öffentlichen Dienstes (ausgenommen Bedienstete der Religionsgesellschaften) sowie Empfänger von Versorgungsbezügen nach beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften erhalten das Kindergeld vom öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber (Dienstherrn) oder der Stelle, die für die Zahlung der Versorgungsbezüge zuständig ist.

Andere Personen erhalten das Kindergeld vom Arbeitsamt – Kindergeldkasse –. Das Arbeitsamt bleibt auch dann für die Zahlung des Kindergeldes zuständig, wenn der Berechtigte für voraussichtlich nicht länger als sechs Monate im öffentlichen Dienst beschäftigt wird.

Das Kindergeld muß bei der zuständigen Stelle schriftlich beantragt werden.

E r k l ä r u n gdes Ehegatten des Kindes, für das Kindergeld beansprucht wird

Name, Vorname, ggf. Geburtsname:

Geboren am:

Anschrift:

Tagsüber telef. erreichbar unter Nr.:

## 1 Meinem Haushalt gehören folgende unterhaltsberechtigte Kinder an:

Lfd. Nr.	Vorname des Kindes (ggf. auch abwei- chender Familienn- ame)	Geburtsdatum	Kindschafts- verhältnis zu mir	wird Ihnen oder Ihrem Ehegatten Kindergeld oder eine vergleich- bare Leistung für das Kind gezahlt?	Falls ja: Höhe der Leistung DM mtl. x)	Erhält das Kind Unterhaltslei- stungen von einer nicht zum Haushalt gehörigen Person oder Waisenbesüge?	Falls ja: Höhe der Leistungen DM mtl. x)
1				<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
2				<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
3				<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	

## 2 Ich leiste folgenden unterhaltsberechtigten Personen regelmäßiger Unterhalt:

## a) Meinem geschiedenen Ehegatten:

Name, Vorname, ggf. Geburtsname:

Geboren am:

Anschrift:

Grund der Unterhaltsverpflichtung:

(Unterhaltsurteil oder -vergleich beifügen!)

Höhe der monatlichen Unterhaltsleistung:

DM x)

## b) Meinen nicht zu meinem Haushalt gehörenden Kindern:

Lfd. Nr.	Name, Vorname und Anschrift des Kindes	Geburtsdatum	Kindschafts- verhältnis zu mir	Höhe der Unter- haltsleistung DM mtl. *)	voraussichtl. Ende der Unter- haltsverpflichtung (Unter- haltsurteil oder -vergleich beifügen!)
1					
2					
3					

## x) Nachweise beifügen

Ich versichere die Richtigkeit und  
Vollständigkeit meiner Angaben

Ort, Datum \_\_\_\_\_

(Unterschrift)

**Hinweise zu den einzelnen Fragen**

**Zu 1 und 2:**

In der Spalte „Kindschaftsverhältnis zu mir“ ist einzutragen: z.B. eheliches, nichteheliches Kind, Stief-, Pflegekind, Enkel [Kinder, die Sie angenommen (adoptiert) haben, können Sie hier als eheliche Kinder bezeichnen].

Dem Kindergeld vergleichbare Leistungen sind:

1. Kinderzulagen aus der gesetzlichen Unfallversicherung.
2. Kinderzuschüsse aus der gesetzlichen Rentenversicherung.
3. Leistungen für Kinder, die außerhalb des Geltungsbereiches des Bundeskindergeldgesetzes gewährt werden und dem Kindergeld vergleichbar sind.
4. Kinderzuschlag nach § 56 des Bundesbesoldungsgesetzes oder entsprechenden tariflichen Vorschriften im Bereich des öffentlichen Dienstes.
5. Leistungen für Kinder, die von einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung gewährt werden und dem Kindergeld vergleichbar sind.

**Zu 2:**

Wenn das Ende der Unterhaltsverpflichtung nicht abzusehen ist, „bis auf weiteres“ eintragen.

**Werbungskosten:**

Wenn Sie hauptberuflich erwerbstätig sind, werden ohne Nachweis Werbungskosten in Höhe von monatlich 47 DM anerkannt. Wenn Sie höhere Werbungskosten geltend machen wollen, müssen Sie diese auf einem besonderen Blatt auflisten und nachweisen.

**Einzelpreis dieser Nummer 7,00 DM**

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

**Abonnementsbestellungen:** Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 360301 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 70,80 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 141,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

**Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer**

**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzgl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf

ISSN 0341-194 X